

# Umweltbericht

## zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nach § 5 Abs. 2b BauGB der Stadt Lübz

### - Landkreis Ludwigslust-Parchim -

für die südwestlich von Lübz gelegenen Gemarkungen Gischow und Burow mit Ausnahme der bebauten Ortslagen, die nach § 34 BauGB bzw. § 30 BauGB bebaubar sind

Entwurf

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT  
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg  
freier Landschaftsarchitekt  
Verdiring 6a  
17033 Neubrandenburg  
0395/363 10 245  
E-Mail: [landschaft@planung-kompakt.de](mailto:landschaft@planung-kompakt.de)



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke  
Dipl.-Ing. agr. Sonja Meier-Schomburg

Aufgestellt: 23.05.2022

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
2	Anlass der Planung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung .....	3
2.1	Stand der Regionalplanung .....	3
2.2	Stand der Flächennutzungsplanung .....	6
2.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....	6
3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung .....	8
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden .....	11
4.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .....	11
4.1.1	Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	11
4.1.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....	11
4.1.3	Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft.....	13
4.1.4	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	14
4.1.5	Darstellung der Ausschlusskriterien Natur und Landschaft.....	14
4.2	Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung.....	47
4.2.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung .....	47
4.3	Gesamtkonzept.....	61
4.3.1	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung .....	62
4.4	Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten 63	
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen.....	63
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung .....	63
5.2	Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe des Windeignungsgebietes Gischow	64
6	Angaben zur Methodik der Umweltprüfung .....	65
7	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten.....	66
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung .....	66

## Abbildungen

Abbildung 1: Windeignungsgebiete Nr. 22, 23 und 24 laut RREP WM 2011.....	4
Abbildung 2: WEG Nr. 35/18 .....	5
Abbildung 3: WEG Nr. 36/21 .....	6
Abbildung 4: Habitataignungsräume Rotmilan .....	12
Abbildung 5: Biotop- und Nutzungstypen Gischow - Burow.....	13
Abbildung 6: Ausschnitt aus Übersichtskarte des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Maßnahmenplan 2011 „Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet“.....	48
Abbildung 7: 170° Umfassung Ortslage Gischow nach Entwurf Regionalplanung .....	52
Abbildung 8: maximal 120° Umfassung Ortslage Gischow, entsprechend FNPÄ.....	54
Abbildung 9: gesetzlich geschützte Biotope, Fließgewässer und Forstflächen der Forstgrundkarte im Bereich Burower Tannen.....	57
Abbildung 10: Ausschnitt nordwestlich Burow aus histor. Karte 1:25.000 um 1900 .	60
Abbildung 11: Gesamtkonzept .....	62

## **1 Einleitung**

Ausgehend von den energiepolitischen Zielstellungen Mecklenburg-Vorpommerns (formuliert in der Energiestrategie 2020) und dem damit verbundenen Ausbau der Windenergie auch im Binnenland ist eine Auseinandersetzung mit der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen und der Steuerung dieser Vorhaben notwendig.

Die Stadt Lübz hat in der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Ortsteile Gischow und Burow beschlossen, um innerhalb ihres Territoriums die Eignung möglicher Flächen abschließend zu prüfen. Einbezogen werden dabei detailgenaue Kenntnisse des Territoriums und die weiteren baulichen und landschaftsplanerischen Ziele der geplanten städtischen Entwicklung. Die Aufstellung erfolgt parallel zur Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes für die Ausweisung von Eignungsgebieten Wind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP).

Diesem Verfahren vorangegangen sind die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans als sachlicher Teilflächennutzungsplane Windenergie für das übrige Stadtgebiet der Stadt Lübz und die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie (Vorentwurf) der damaligen Gemeinde Gischow mit der Gemarkung Burow.

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die geplante Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für die Gemarkungen Gischow und Burow eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Der Inhalt dieses Umweltberichtes nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB muss nach Anlage 1 des BauGB bearbeitet werden. Den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hat die Stadt Lübz nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange entsprechend BauGB bestimmt.

## **2 Anlass der Planung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der Planung**

### **2.1 Stand der Regionalplanung**

In dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 (Abbildung 1) sind im Raum Lübz - Werder - Gischow drei Gebiete als Windeignungsgebiete (WEG) ausgewiesen worden: WEG Nr. 22, 23 und 24. Das WEG Nr. 23 liegt im Bereich Lutheran und Nr. 22 im Bereich Werder - Lübz. Das WEG 24 befindet sich in der Gemarkung Gischow.

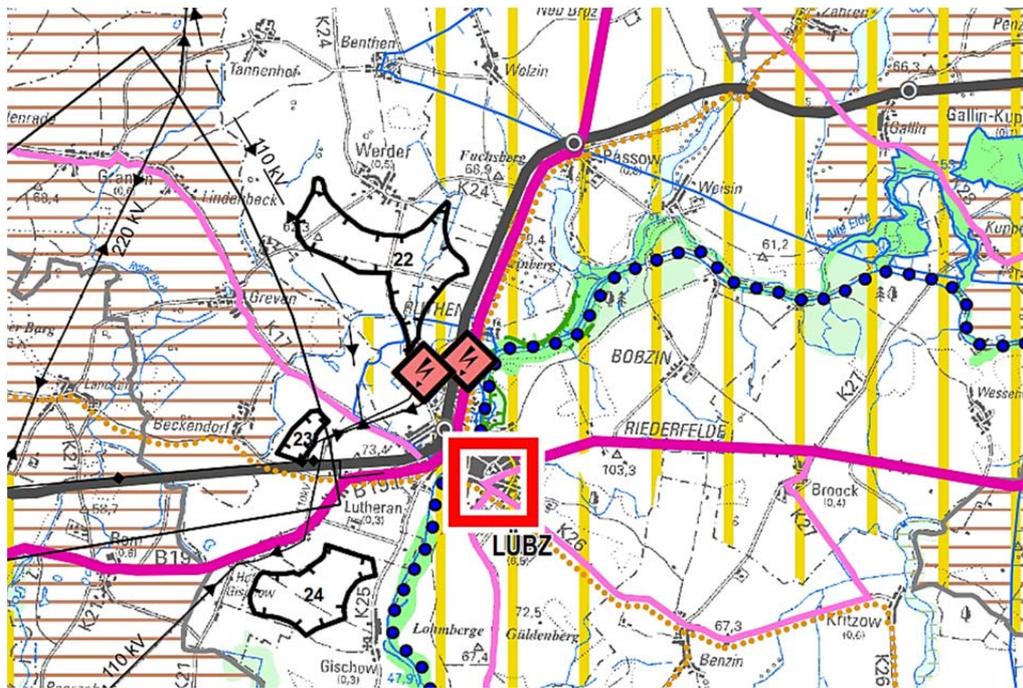


Abbildung 1: Windeignungsgebiete Nr. 22, 23 und 24 laut RREP WM 2011

Am 20.01.2016 hatte der Regionale Planungsverband Westmecklenburg im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM das öffentliche Beteiligungsverfahren zur Neufassung des Kapitels 6.5 Energie einschließlich der raumordnerischen Festlegungen für die Eignungsgebiete Windenergieanlagen eröffnet. Eines oder mehrere der angewendeten Kriterien führten dazu, dass die WEG Nr. 22, 23 und 24 nicht in den Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM überführt wurden. Lediglich zwei Potenzialsuchräume mit den Nr. P923/16a und P921/16a waren im Bereich Gischow - Lübz ausgewiesen worden. In der Neufassung der Teilfortschreibung für das Kapitel Energie wurde ein Windeignungsgebiet Gischow/ Lübz mit der Nummer 34/16 und einer Größe von 36 ha aufgeführt.

Auf der Verbandsversammlung der 57. Sitzung des Regionalen Planungsverbandes am 15.11.2017 wurde eine Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich beschlossen. Diese Differenzierung sah vor, dass zwischen Innen- und Außenbereich zwingend unterschieden werden müsse. Eine Gleichbehandlung sei nicht zulässig. Daraus folgte, dass für „Gebiete, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ ein Abstand von 1.000 m festgesetzt wurde. Der Abstand zu „dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich“ wurde mit 800 m festgesetzt.

Auf der 58. Verbandsversammlung erfolgte die Beschlussfassung zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitels 6.5 Windenergie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. In der Ausführung vom 05. November 2018 (Auslegung vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019) wurde das WEG 35/18 westlich von Gischow als „Eignungsgebiet für Windenergieanlagen“ dargestellt. Die Fläche des Eignungsgebiets beträgt 43 ha. Es überlagert teilweise das „Altgebiet“ Nr. 24 gemäß RREP WM 2011 (Abbildung 2), das zu diesem Zeitpunkt der planerischen Öffnungsklausel unterlag.

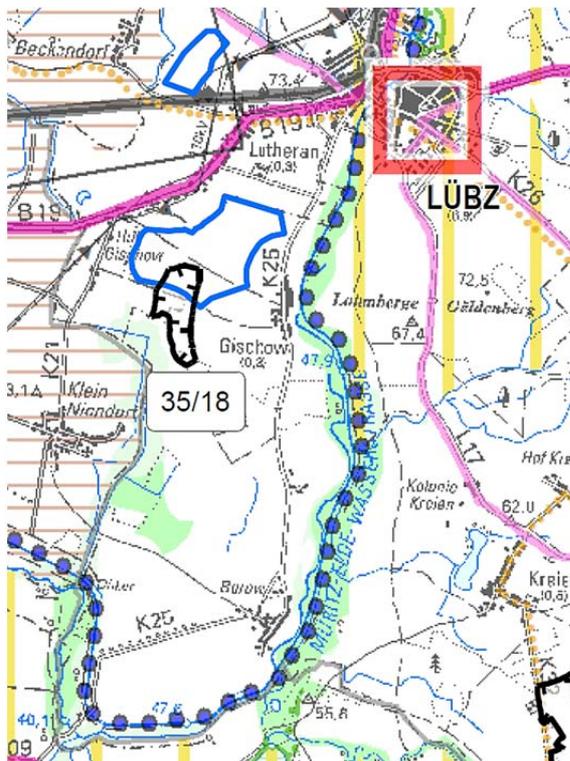


Abbildung 2: WEG Nr. 35/18

(Entwurf Teilfortschreibung RREP WM 2018 Kapitel 6.5, Stand 05.11.2018, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg)

Im Juni 2020 wurden durch den Regionalen Planungsverband die Entscheidungen zur Streichung der „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen mit bedingter Festsetzung“ und der „Planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ getroffen. Im Rahmen der 64. Verbandsversammlung erfolgten der Abschluss der zweiten und die Einleitung der dritten Beteiligungsstufe. Im Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie mit Stand Mai 2021 ist das WEG westlich von Gisdow nach Süden erweitert worden. Es umfasst nun zwei Teilabschnitte und erstreckt sich bis in den Bereich westlich von Burow. Das Gebiet wird als WEG Nr. 36/21 bezeichnet und dargestellt (Abbildung 3).

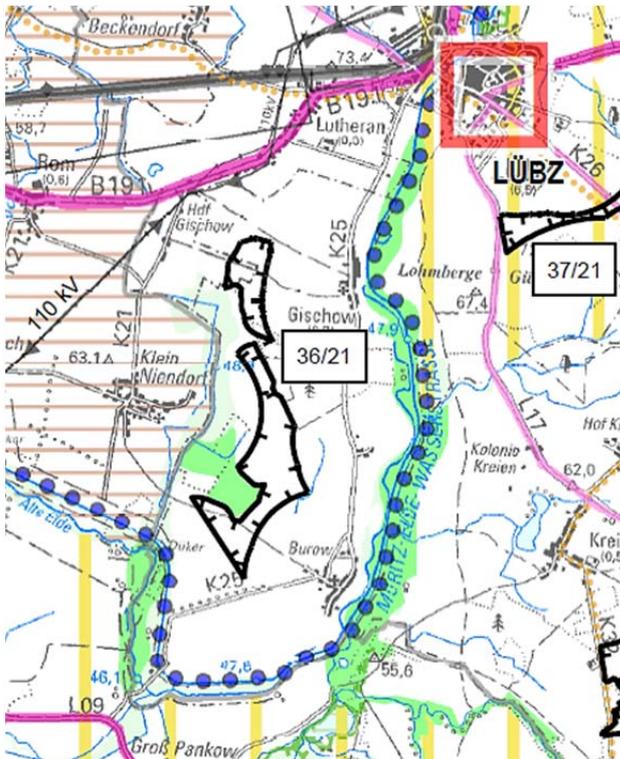


Abbildung 3: WEG Nr. 36/21

(Entwurf Teilforstschreibung RREP WM 2021 Kapitel 6.5, Stand Mai 2021, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg)

Das 2011 ausgewiesene Windeignungsgebiet Nr. 24 nördlich von Gischow grenzt an das WEG Nr. 36/ 21 und ist bereits mit Windenergieanlagen bebaut.

## 2.2 Stand der Flächennutzungsplanung

Der mit der 4. Änderung des FNP beschlossene sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübz untersucht bislang nicht den Flächenbereich der ehemaligen Gemeinde Gischow mit ihren Gemarkungen Gischow und Burow, die zwischenzeitlich von der Stadt Lübz eingemeindet wurden. Somit wirken in diesem Flächenbereich keine einschränkenden Regelungen für die Windenergienutzung.

Um die Planungssicherheit für diese Ortsteile herzustellen, hat die Stadt Lübz am 14. April 2021 gemäß § 5 (2b) BauGB die Aufstellung der 8. Änderung ihres FNP als sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ für den Gemarkungsbereich Gischow und Burow beschlossen. Die Unterlagen des bisherigen Vorentwurfes der Gemeinde Gischow werden in das Verfahren aufgenommen.

Es erfolgt eine Abstimmung zwischen beiden Flächennutzungsplanänderungen, um eine weitgehend einheitliche Betrachtung des gesamten Stadtgebietes zu erreichen.

## 2.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsziel der Stadt Lübz ist es, im Bereich der ehemaligen Gemeinde Gischow die Möglichkeiten für eine Eignung bzw. Nutzung von Flächen für die Produktion von Windenergie zu prüfen. Die bauliche Entwicklung zur Errichtung von Windenergieanlagen soll gesteuert werden, indem auf der Ebene des Flächennutzungsplanes - im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ - Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen und somit gleichzeitig außerhalb dieser Flächen der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ausgeschlossen wird.

Durch eine Abwägung sollen alle Belange in Einklang gebracht werden. Vor allem die der allgemeinen Ziele des Klimaschutzes, der Versorgung mit Energie aus regionalen

und erneuerbaren Quellen, die Interessen der Wirtschaft und die öffentlichen Schutzbelange.

Es wird die verbindliche Ausweisung von Flächen für die Windenergie auf der Basis eines schlüssigen Gesamtkonzeptes vorbereitet. Ziel ist die Übernahme in die Regionalplanung; deren Konzeption wird anhand eigener kommunaler Kenntnisse und Ziele überprüft. In der Bearbeitung des Teilflächennutzungsplans Windenergie werden wichtige naturschutzfachliche- und landschaftsplanerische Kriterien der betreffenden Gemarkungen integriert.

Es gilt rechtlich:

„Harte“ Tabukriterien sind Kriterien, die durch Gesetze oder Urteile rechtlich anerkannt sind.

„Weiche“ Tabukriterien müssen hingegen „gutachterlich bewiesen“ werden. Sie gelten für alle gleich. Hier formuliert die Stadt Lübz die Anforderungen aufgrund eigener Detailkenntnisse und der Entwicklungsziele der Ortsteile Gischow und Burow.

Tabelle 1 Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (gemäß Teilfortschreibung RREP WM 2021, Entwurf des Kapitels 6.5, Stand Mai 2021)

<b>Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, einschließlich eines Abstandes von 400 m
Dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich einschließlich eines Abstandes von 400 m
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Militärische Anlagen
<b>Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
Bei Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 600 m
Bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, über die harte Tabuzone hinausgehender zusätzlicher Vorsorgeabstand von 400 m
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> <li>• Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer</li> </ul>
Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitate
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Schutzabstand von 5 km um den Windprofiler Ziegendorf
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha
<b>Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen</b>
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V
Mindestabstand von 2.500 m zu neu geplanten Eignungsgebieten oder bestehenden Windparks
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet. Im Folgenden wird der zu prüfende Gemarkungsbereich Gischow und Burow als Plangebiet bezeichnet.

### **3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung**

Die ehemalige Gemeinde Gischow hatte bisher keine eigenen Ziele des Umweltschutzes in Form eines Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans dargelegt. Es gelten die Ziele des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes:

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes („BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S.

3908) geändert worden ist) werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Zuge des Bauleitplanverfahrens behandelt. Der FNP gibt den Rahmen der Bilanzierung vor. Im nachfolgenden Bebauungsplan werden detaillierte Berechnungen vorgelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (§ 30 BNatSchG und § 20 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen Schutzgebietsnetzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung [FFH-Gebiete] und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden.

Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des sachlichen Teilflächennutzungsplans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB).

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Nach § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm 2003 (GLP 2003) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Für große Teile des Plangebiets sind Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur (6.2), zur Sicherung landschaftlicher Freiräume hoher bis sehr hoher Bedeutung (7.1), im Westen Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Mooren (2) und im Osten an der Elde Maßnahmen zur Entwicklung ungestörter Fließgewässerabschnitte (3.4) geplant (GLP 2003, Karte V). Die Inhalte des GLP 2003 sind abwägungsrelevant.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung September 2008 (GLRP 2008) stellt das Plangebiet überwiegend als Agrarlandschaft mit überdurchschnittlicher struktureller Ausstattung dar. Lediglich im Süden weist die Agrarlandschaft Defizite in der Strukturausstattung auf. Diese sollen durch eine Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft verbessert werden. Ein geringer Flächenanteil wird von Wäldern eingenommen. Der GLRP sieht für das Plangebiet Gischow zum einen eine „ungestörte Naturentwicklung schwach bis mäßig entwässerter naturnaher Moore, teilweise flankierende Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushalts“ am Lauf der Elde vor sowie die Entwicklung naturnaher Röhrichtbestände und Verlandungsbereiche. Schwach entwässerte Moore sollen in eine extensive Nutzung überführt werden. Entlang der Elde sind besondere Schutz- und Maßnahmenanforderungen für Brut- und Rastvogelarten innerhalb europäischer Vogelschutzgebiete zu berücksichtigen (Karte III Maßnahmen). Die Elde sowie die Ufer- und Niederungsbereiche stellen Flächen mit besonderer und herausragender ökologischer Bedeutung dar (Karte IV Raumentwicklung). Die Inhalte des GLRP 2008 sind abwägungsrelevant.

#### **4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden**

##### **4.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden**

###### **4.1.1 Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit**

Gischow und Burow liegen südlich von Lübz. Die Ortslagen zeigen einen dörflichen Charakter.

Die Konzentrationszone für Windenergienutzung im Sinne des § 35 (3) Abs. 3 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO „Sonstiges Sondergebiet Windpark“ mit der Zweckbestimmung „Windpark“ (nachfolgend als „SO Windpark“ bezeichnet) im sTFNP umfasst überwiegend Flächen, die der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über teil- und vollversiegelte Wege und Straßen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP befinden sich die Waldflächen am Bruch und die Burower Tannen. Angrenzend an die Gemarkung Burow liegen die Waldflächen im Verlauf der Elde.

Die Kreisstraße 125 durchquert die Ortslage Gischow und führt nach Lübz. Im Norden verläuft die Bundesstraße 191 zwischen Lübz und Parchim.

Es besteht keine Ausweisung von Bereichen mit herausragender Bedeutung für die Erholung gem. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg (GLRP WM, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 2008).

Entlang der Elde verläuft der Radrundweg „Von Parchim nach Lübz zwischen Seen-Radweg und Müritz-Elde-Wasserstraße“.

Durch die Umsetzung des Vorhabens in den geplanten SO Windpark wird landwirtschaftlich genutzte Fläche punktuell in Anspruch genommen durch die Anlagenfundamente und die zugehörigen Stellflächen sowie Zuwegungen. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin stattfinden können.

Zwischen Gischow und Lutheran befindet sich ein Windpark mit 9 WEA und nördlich von Lutheran befindet sich ein Windpark mit 6 WEA.

###### **4.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Laut dem GLRP liegen östlich und westlich von Gischow und Burow Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume. Südlich der Ortslage Gischow befinden sich laut der Kartendarstellung „Wälder mit deutlichen strukturellen Defiziten“ und westlich davon „Schwach bis mäßig entwässerte Moore“ sowie „Mäßig entwässerte Moore mit extensivem Feuchtgrünland“. Die Müritz-Elde-Wasserstraße ist als „Bedeutendes Fließgewässer (Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>) mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig abweichenden Strukturgüte“ gekennzeichnet. Östlich von Gischow ist der Lauf der Müritz-Elde-Wasserstraße als „Schwerpunktvorkommen von Brut- und Rastvögeln europäischer Bedeutung“ ausgewiesen.

Der Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg benennt die Arten Rotmilan (innerhalb 2 km – Radius), Seeadler (innerhalb 6 km – Radius), Weißstorch (innerhalb 2 km – Radius) und Fischadler (innerhalb 3 km – Radius) als nachgewiesene, windkraftempfindliche Großvogelarten.

Als potenziell vorkommende Arten können außerdem Kranich, Mäusebussard, Rohrweihe, Schwarzmilan und Wespenbussard auftreten.

Im Fachbeitrag Rotmilan zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des RREP Westmecklenburg werden südlich und westlich des SO Windpark Rotmilan-Habitat-eignungsräume sehr hoher und hoher Habitat-Dichte angegeben. Das SO Windpark befindet sich in einem potenziellen Überflugbereich (Abbildung 4).

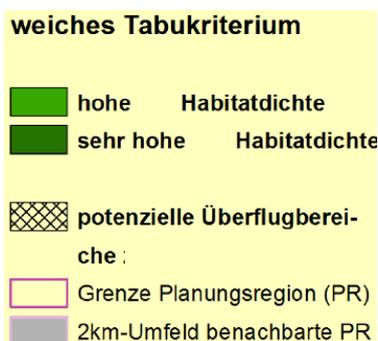
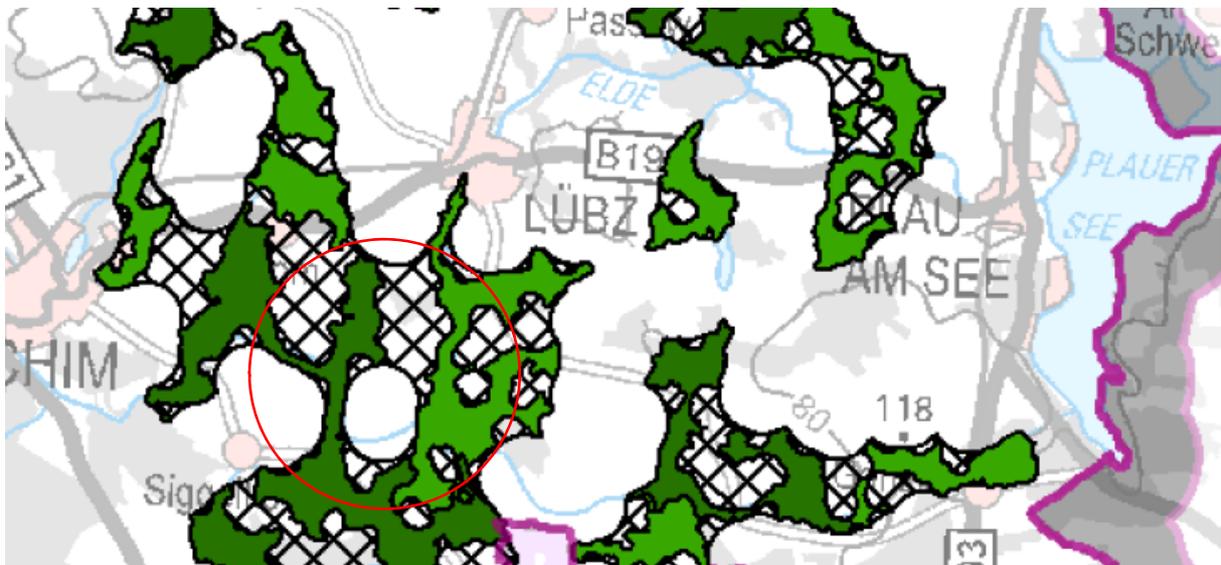


Abbildung 4: Habitateignungsräume Rotmilan

Potenziell können die Fledermausarten Braunes Langohr *Plecotus auritus*, Breitflügel-fledermaus *Eptesicus serotinus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Kleiner Abendsegler *Nyctalus leisleri*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* und Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* im Geltungsbereich des sTFNP vorkommen.

Als heutige potenzielle natürliche Vegetation gibt der GLRP den „Waldmeister-Buchenwald“, den „Typischen Waldgersten-Buchenwald“ und den „Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald“ an.

Innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP sind die Biotop- und Nutzungstypen Wald, Grünland, Acker und Wohngebiet bzw. Siedlung vorherrschend (Abbildung 5).

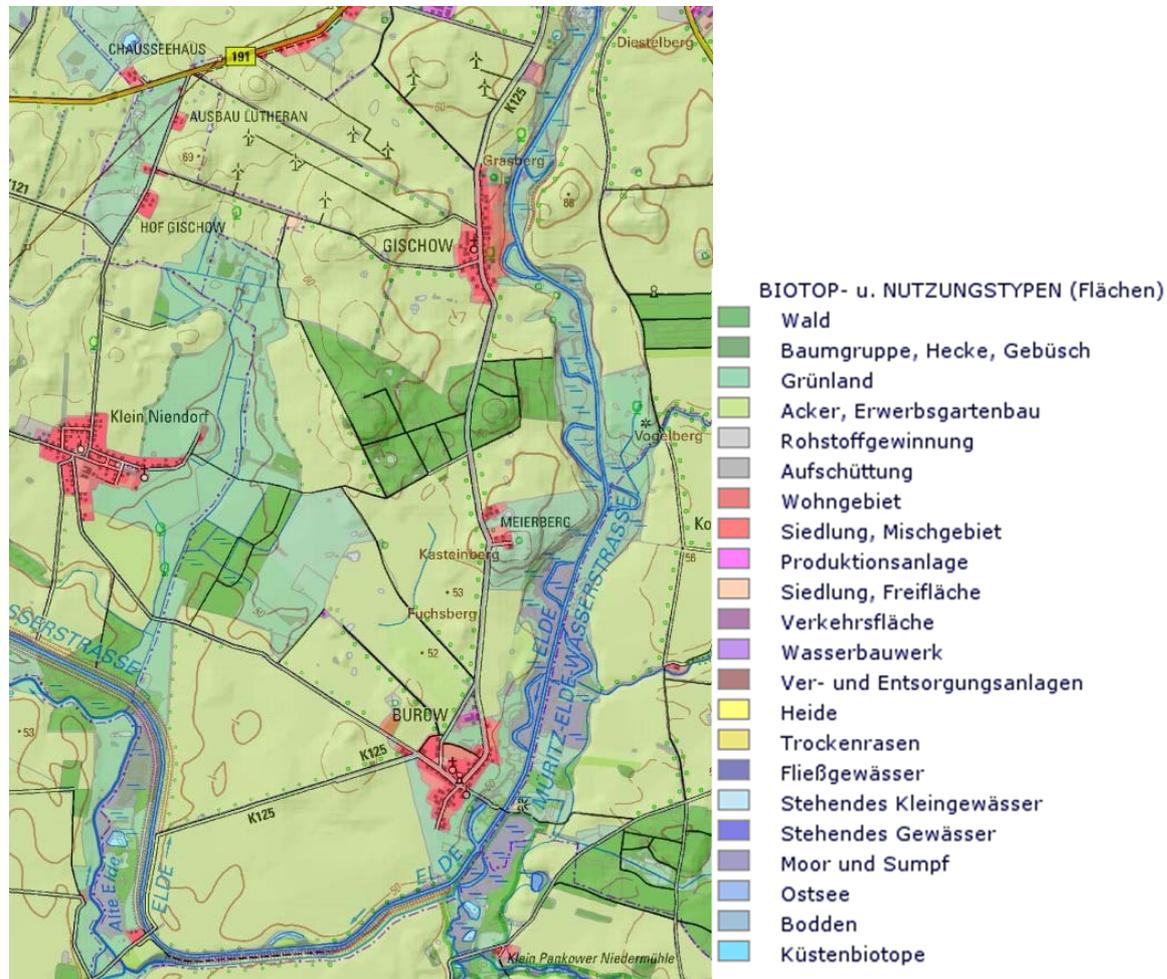


Abbildung 5: Biotop- und Nutzungstypen Gischow - Burow

#### 4.1.3 Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Das SO Windpark und die künftigen Standorte von WEA mit den entsprechenden Zugewegungen nehmen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche in Anspruch.

Östlich und westlich von Gischow und Burow befinden sich laut GLRP 2008 Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Bodens. Das SO Windpark erstreckt sich auf Bereichen mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit.

Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers liegen westlich und östlich von Gischow und Burow. Die Ausweisung des SO Windpark überlagert Abschnitte mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers. Die Gewässergüte des Abschnitts der Müritz-Elde-Wasserstraße östlich und südlich von Gischow und Burow wird mit Klasse 4 „deutlich beeinträchtigt“ eingestuft.

Der Geltungsbereich des sTFNP Windenergie gehört zu den niederschlagsnormalen Gebieten.

Die Ausweisung des SO Windpark erfolgt innerhalb des Naturraums „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ – „Oberes Warnow-Eldegebiet“. Westlich der Ortslagen Gischow und Burow besitzt das Landschaftsbild in einigen Bereichen eine sehr hohe Schutzwürdigkeit, während der Bereich des SO Windpark in einem Landschaftsbildbereich mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit liegt. Westlich des SO Windpark liegen Bereiche mit einer geringen bis mittleren Bewertung. Östlich und südöstlich von Gischow und Burow erstreckt sich ein landschaftlicher Freiraum mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Das SO Windpark überlagert einen landschaftlichen Freiraum mit hoher Schutzwürdigkeit.

#### 4.1.4 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Gemäß der Denkmalliste der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim sind in den Ortslagen Gischow und Burow Baudenkmale ausgewiesen.

In Gischow bestehen jeweils an der Hauptstraße

- Wohnhaus mit Stall und Scheune; zwei Wohnhäuser; Bauernhof mit Wohnhaus, Stall und Scheune; Maschinenhalle; Kirche mit Trockenmauer.

In der Ortslage Burow sind an der Dorfstraße als Baudenkmale ausgewiesen

- Ein Bauernhaus; ein Kriegerdenkmal 1914/ 1918; eine Kirche mit Trockenmauer und 2 Friedhofstoren; zwei Wegweiser.

#### 4.1.5 Darstellung der Ausschlusskriterien Natur und Landschaft

Die folgenden regionalplanerischen Kriterien wurden wegen ihrer landschafts- und umweltplanerischen Bedeutung für das Plangebiet als entscheidend herausgearbeitet:

Harte Tabukriterien

- Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG

Weiche Tabukriterien

- Naturnahe Moore
- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
- Tourismusschwerpunkträume
- Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
- Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
- Waldflächen ab 10 ha
- Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
- Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
- Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer

Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer

Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer

Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

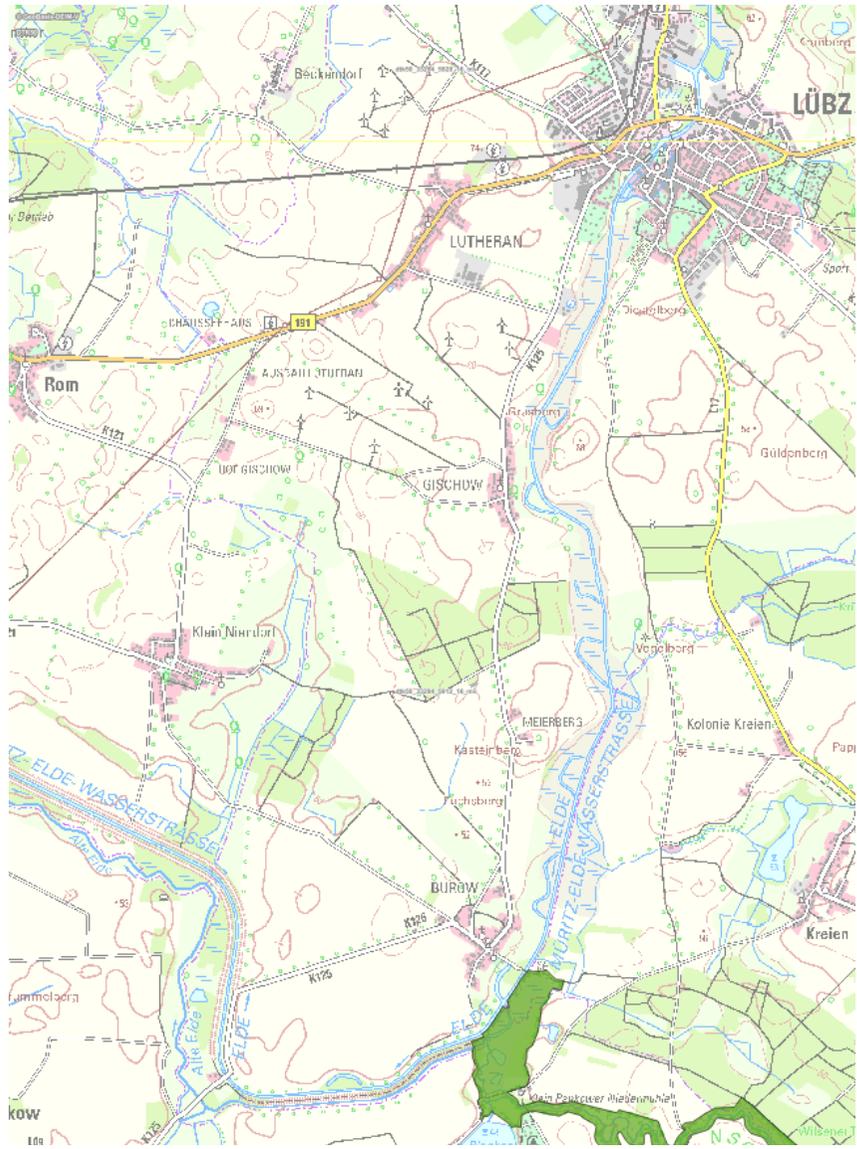
Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

- Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats

#### Restriktionskriterien

- 500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
- 500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
- 200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 h
- Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

4.1.5.1 Harte Tabukriterien

Kriterium	Betroffenheit	Beschreibung
<p>Festgesetzte Schutzgebiete § 23 BNatSchG</p> <p>Naturgemäß</p>	<p>- nein, innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergienutzung befinden sich keine gem. § 23 BNatSchG festgesetzten Naturschutzgebiete</p>	 <p>The map shows a topographic view of the Lübz region. Key locations labeled include Beckumhof, Lutheran, Rom, Gischow, Buraw, Meierberg, and Kreien. The Elde river is prominent, with 'ELDE-WASSERTRASSE' and 'MURITZELDE-WASSERTRASSE' marked. The map features contour lines, roads, and various green spaces. A yellow line highlights a specific path or boundary across the area.</p>

**Legende**

 festgesetzte Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das NSG Nr. 239 „Gehlsbachtal“. Es befindet sich in etwa 1,4 km Entfernung zum geplanten SO Windpark.

§ 23 BNatSchG:

„(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

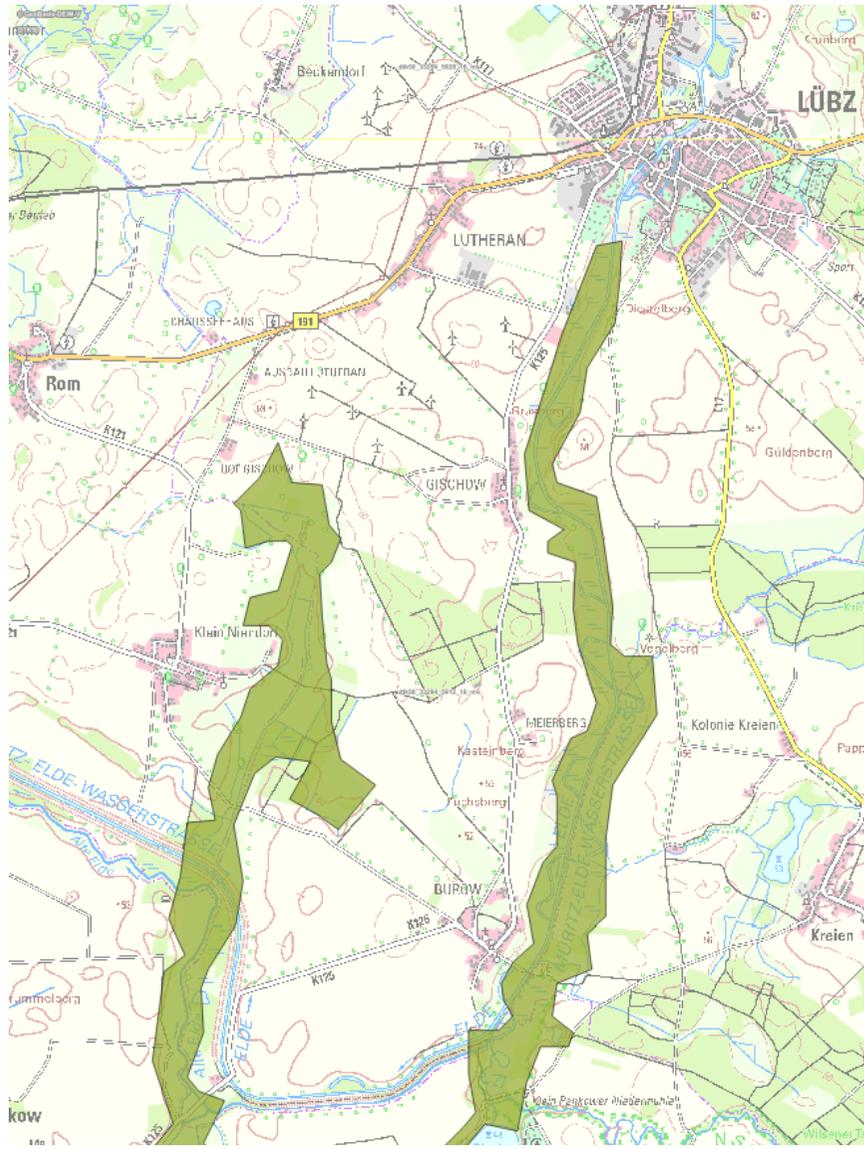
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden (...)“

Laut dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP MV) und dem dritten Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP MV) grenzt ein Vorranggebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Westen an das SO Windpark. „In den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.“

Beeinträchtigungen der oder Konflikte mit ausgewiesenen Naturschutzgebieten durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

4.1.5.2 Weiche Tabukriterien

Kriterium	Betroffenheit	Beschreibung
<p>Naturnahe Moore</p>	<p>-ja, innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergienutzung befinden sich Moorstandorte</p>	

**Legende**

 Moorstandorte gem. GLRP

Moorstandorte erstrecken sich laut dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg westlichen und östlichen des SO Windpark. Im Westen grenzt eine Fläche an das SO Windpark, die vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und entsprechend entwässert ist. Im Osten ist das SO rund 900 m von einem Moorstandort entfernt. Naturnahe Moore befinden sich lediglich entlang des Verlaufs der Müritz-Elde-Wasserstraße und entlang der Alten Elde.

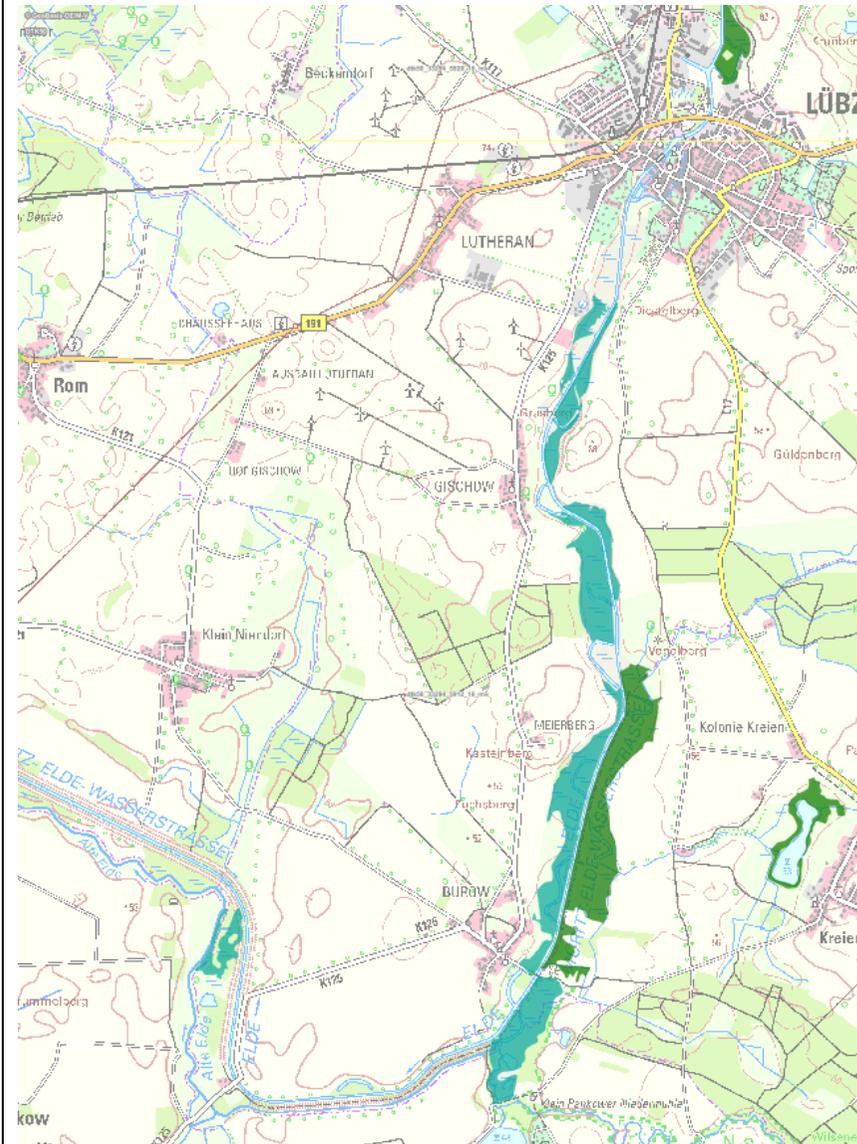
Moore unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V. Danach sind Maßnahmen, die „zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können“ unzulässig.

Im dritten Entwurf des Kapitel 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des RREP WM wird die Errichtung von Windenergieanlagen in naturnahen Mooren ausgeschlossen.

Beeinträchtigungen der oder Konflikte mit Moorstandorten durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

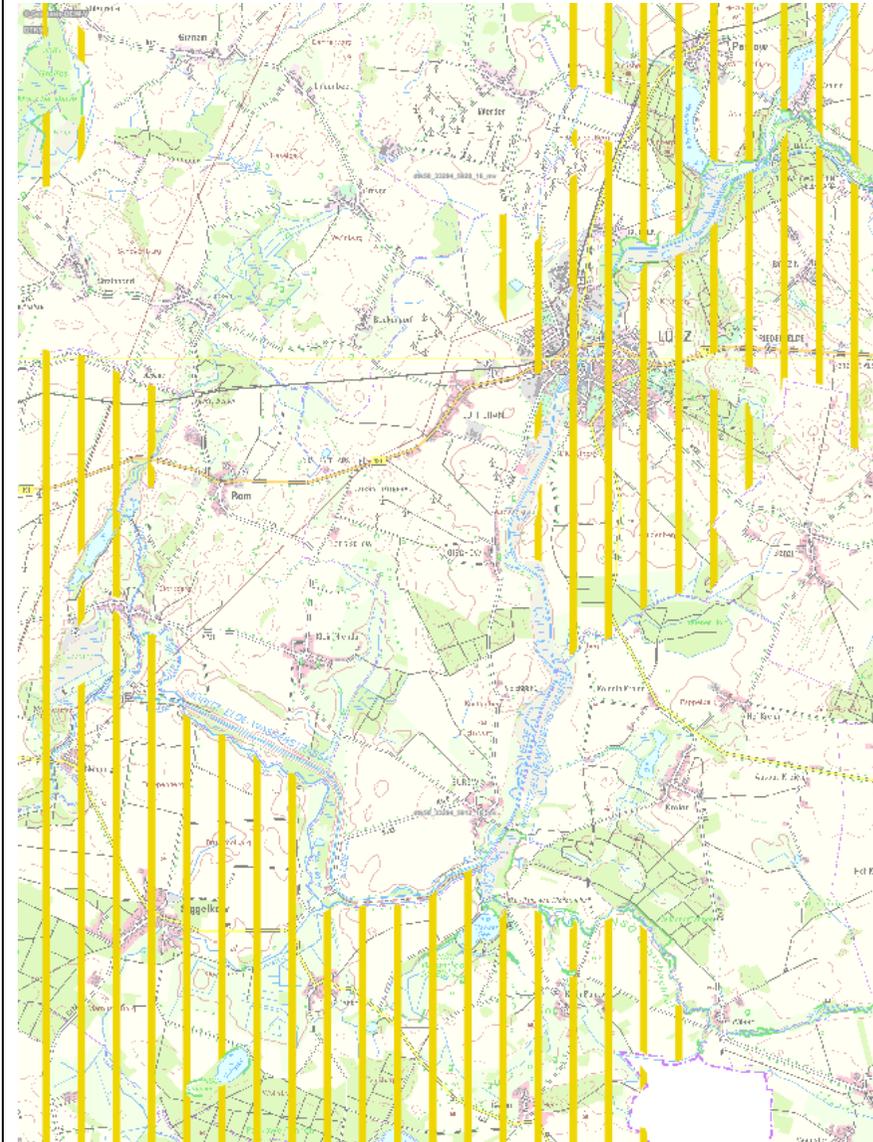
-ja, innerhalb des Geltungsbereichs des sFNP Windenergienutzung befinden sich gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha



		<p><b>Legende</b></p> <p><i>Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha</i></p> <p> Feuchtbiotop</p> <p> Gehölzbiotop</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop mit einer Flächengröße von mehr als 5 ha befinden sich etwa 850 m von dem SO Windpark entfernt.</p> <p>Nach § 20 NatSchAG M-V sind Maßnahmen, die „zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können“ unzulässig.</p> <p>Im dritten Entwurf des Kapitel 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des RREP WM wird die Errichtung von Windenergieanlagen in gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha ausgeschlossen.</p> <p>Beeinträchtigungen der oder Konflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen mit mehr als 5 ha Flächengröße durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.</p>
--	--	---

Tourismusschwerpunkt-  
räume

-nein



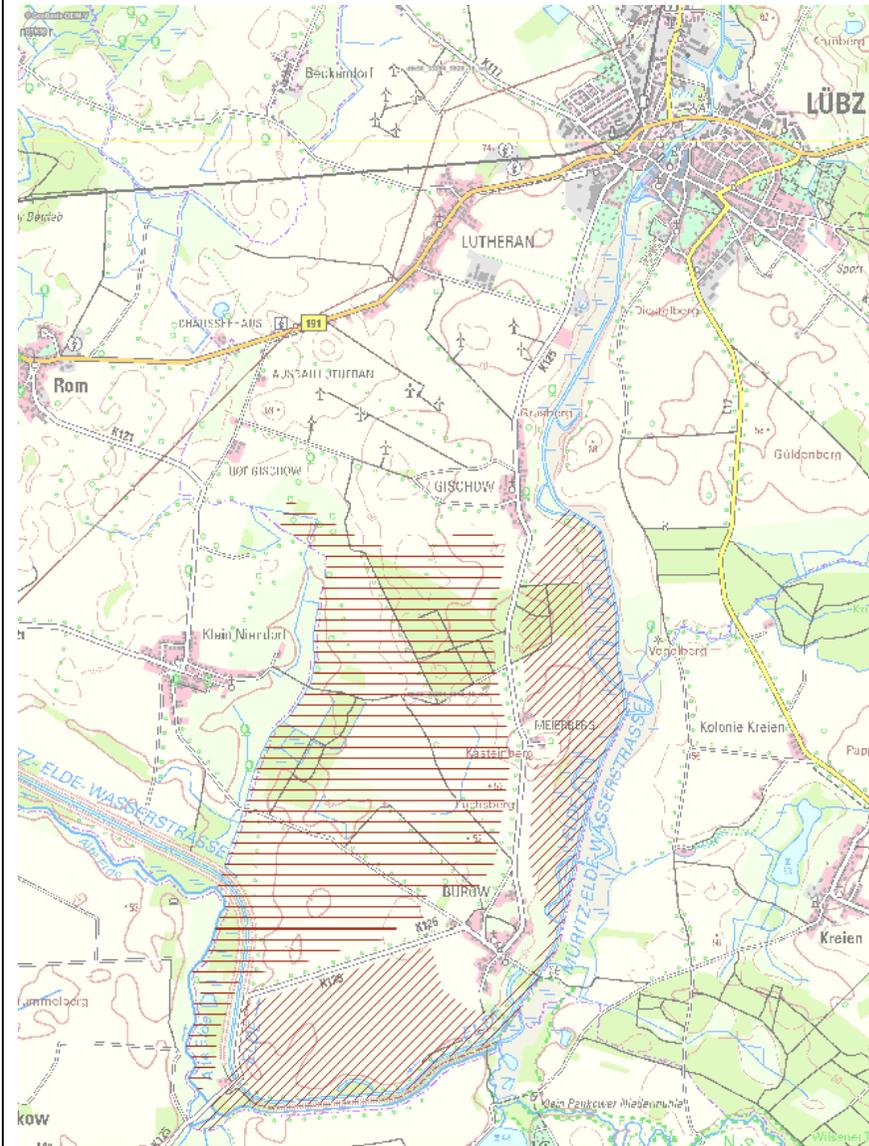
**Legende***Tourismus (Regionale Raumentwicklungsprogramme)*

- TOURISMUS
- || Schwerpunkttraum
  - | Entwicklungsraum

Tourismusedwicklungsräume befinden sich zwischen 1,1 km und 1,5 km von dem SO Windpark entfernt. Sie berühren nicht den Geltungsbereich des sTFNP Windenergie der Stadt Lübz. Der nächstgelegene Schwerpunkttraum für Tourismus befindet sich etwa 12,1 km vom SO Windpark entfernt.

Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)

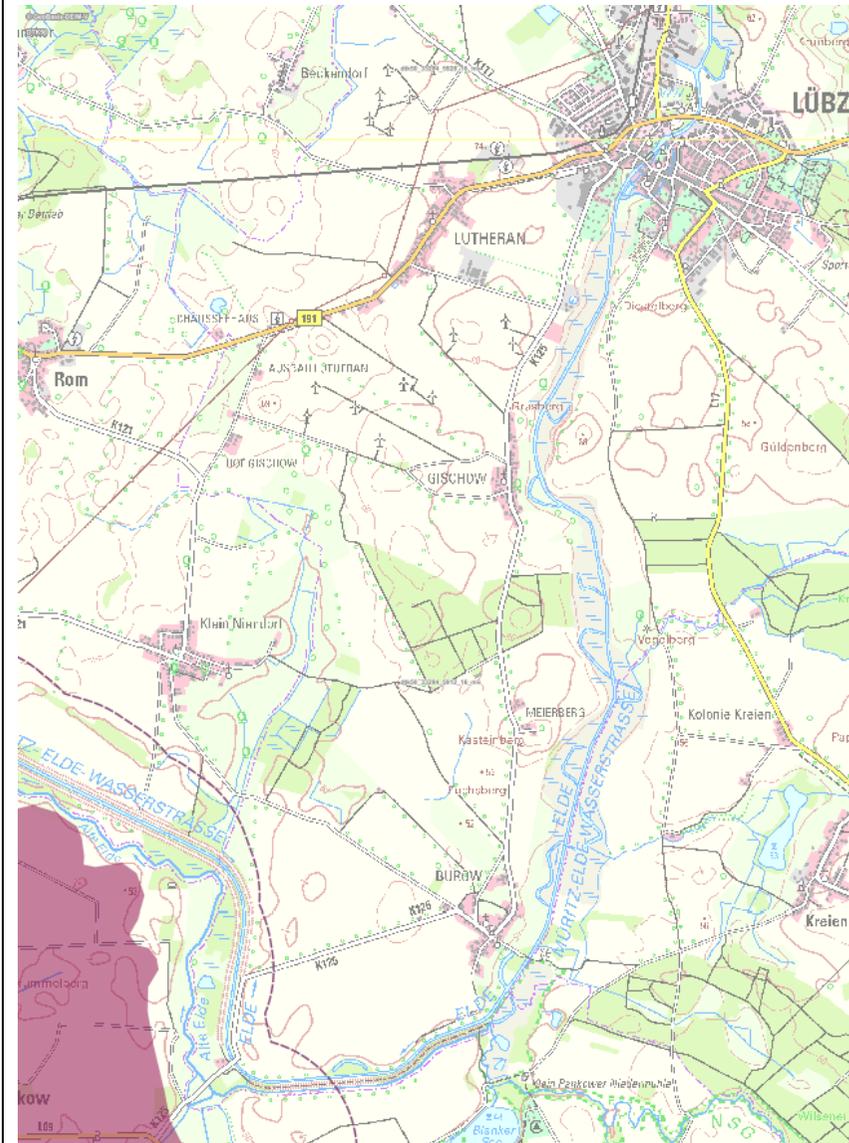
-ja, innerhalb des Geltungsbereichs des sFNP Windenergienutzung befinden sich unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit



		<p><b>Legende</b></p> <p><i>Freiraumstruktur</i></p> <p>— hohe Funktionsbewertung</p> <p>/// sehr hohe Funktionsbewertung</p> <p>Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit erstrecken sich östlich des SO Windpark in 670 m Entfernung.</p> <p>Unzerschnittene landschaftliche Freiräume werden im RREP den weichen Tabuzonen zugeordnet und sind von WEA freizuhalten. Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP – M-V) enthält Leitlinien für den Schutz zusammenhängender landschaftlicher Freiräume. Danach soll der Flächenverbrauch verringert und langfristig unterbunden werden, ein Verbund unzerschnittener Freiräume erhalten und entwickelt werden sowie die ökologischen Funktionen wiederhergestellt bzw. erhalten werden. Insbesondere wird damit den Zielen des Arten- und Biotopschutzes, der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung und der Sicherung sowie Entwicklung attraktiver Landschaftsräume für die Erholungsnutzung Rechnung getragen.</p> <p>Beeinträchtigungen der oder Konflikte mit unzerschnittenen, landschaftlichen Freiräumen mit sehr hohem Funktionspotenzial sind durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens zu erwarten. Ziel der Stadt Lübz ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien unter der Prämisse der geringstmöglichen Belastung landschaftlicher Freiräume und ihrer Funktionen voranzutreiben. Nicht zuletzt auf Grund der eigenen künftigen touristischen Entwicklung und des Erhalts der Erholungsfunktion des Landschaftsraums entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße strebt die Stadt die geringstmögliche landschaftliche Belastung in Folge der Windenergienutzung an.</p>
--	--	--

Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer

-nein



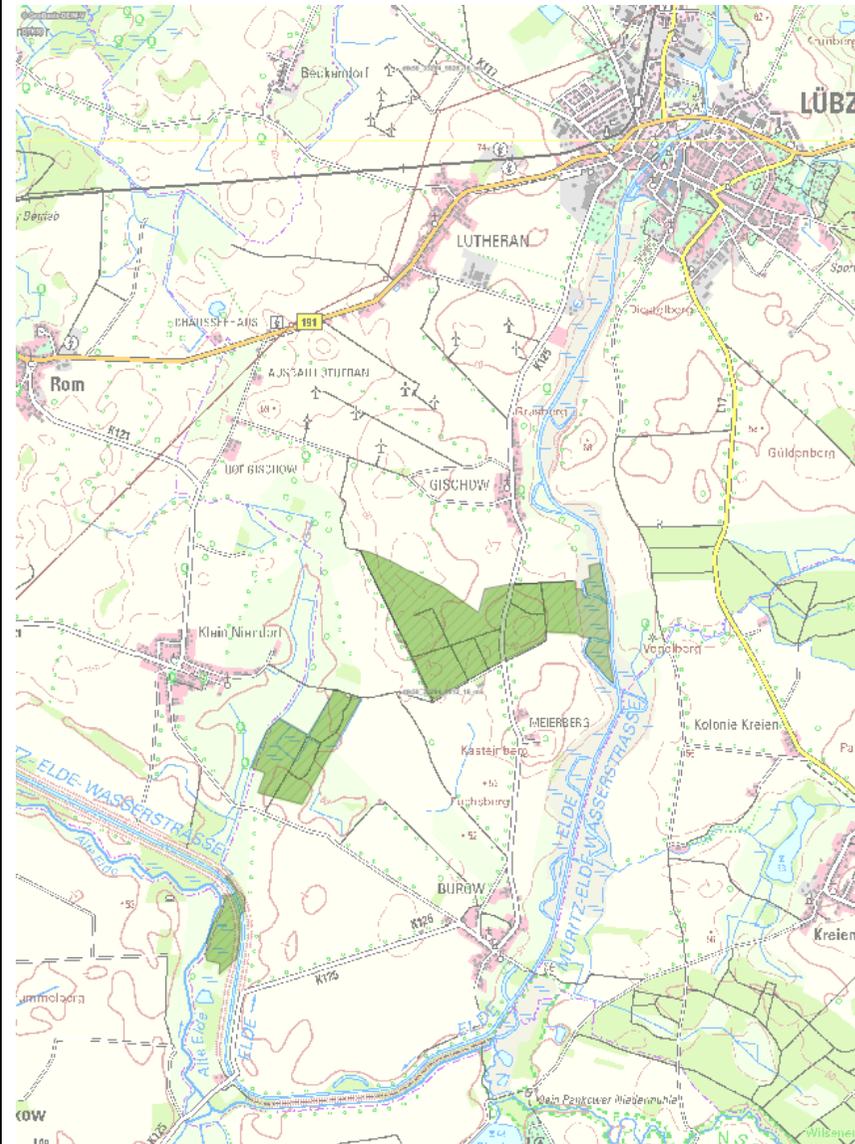
**Legende**

- Landschaftsbildraum sehr hohe Bedeutung
- Puffer

		<p>Bereiche mit hohem bis sehr hohem Landschaftsbildpotenzial befinden sich zwischen 550 m und 250 m Entfernung vom SO Windpark. Ein Landschaftsbildraum mit sehr hoher Bewertung liegt in 1,4 km Entfernung zum SO.</p> <p>Ziel der Stadt Lübz ist es, den Ausbau der erneuerbaren Energien unter der Prämisse der geringstmöglichen Belastung des Landschaftsbildes voranzutreiben. Nicht zuletzt auf Grund der eigenen künftigen touristischen Entwicklung und des Erhalts der Erholungsfunktion des Landschaftsraums entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße strebt die Stadt die geringstmögliche landschaftliche Belastung in Folge der Windenergienutzung an.</p>
--	--	---

Waldflächen ab 10 ha

-ja, innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergienutzung befinden sich Waldflächen ab 10 ha



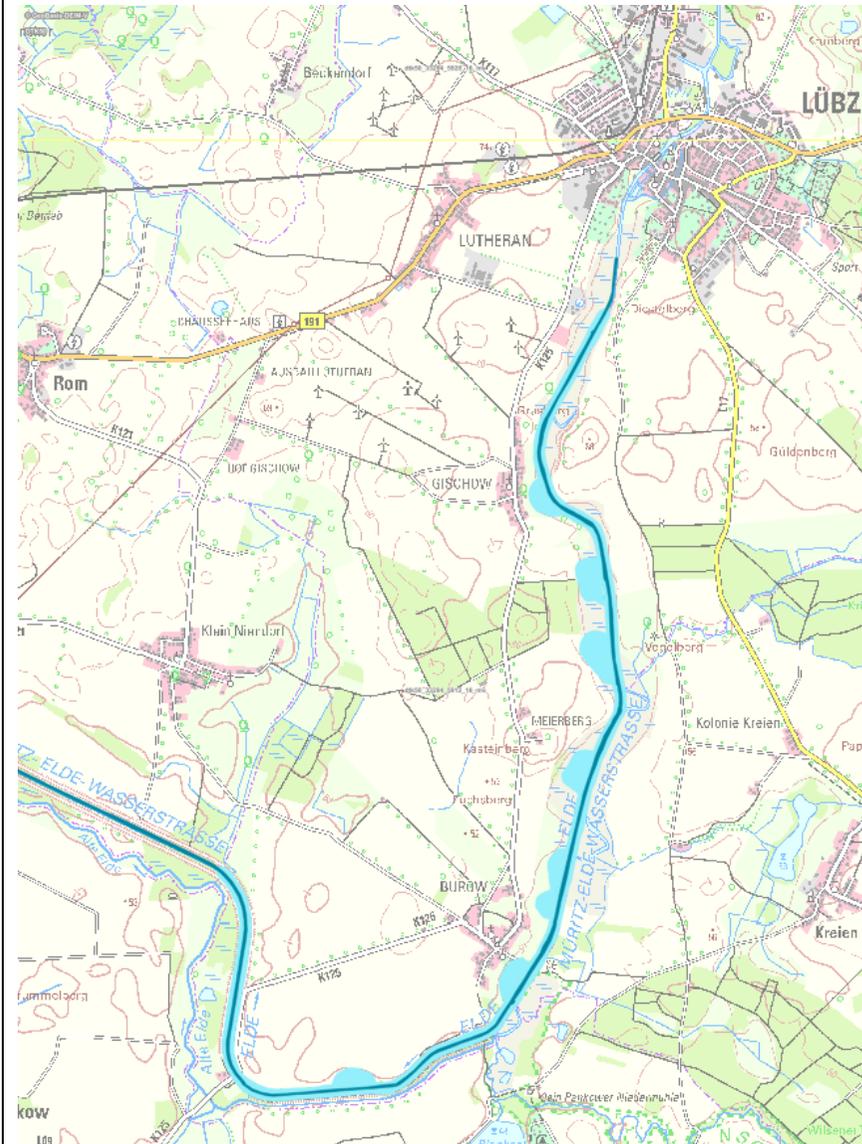
**Legende**

■ Waldfläche ab 10 ha

		<p>Wald ab 10 ha grenzt im Osten und im Westen an das SO Windpark.</p> <p>Die Errichtung von WEA in Wäldern ab 10 ha Flächengröße wird laut drittem Entwurf der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 im RREP MV ausgeschlossen.</p> <p>Beeinträchtigungen der oder Konflikte mit Wäldern ab 10 ha sind durch die Festsetzung des SO Windpark nicht zu erwarten. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die vorgeschriebenen Waldabstände zu beachten. Der sTFNP legt die Flächen fest, innerhalb derer Windenergie genutzt werden darf.</p>
--	--	--

Binnengewässer ab  
10 ha und Fließgewässer  
1. Ordnung

-nein



**Legende**

- Müritz-Elde-Wasserstraße
- Puffer Bundeswasserstraße

		<p>Es befinden sich keine Binnengewässer ab 10 ha Flächengröße innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergie.</p>
--	--	--

Die Müritz-Elde-Wasserstraße ist als Fließgewässer 1. Ordnung ausgewiesen. Sie verläuft in etwa 650 m und 1.000 m Entfernung zum SO Windpark. Sie befindet sich im Randbereich des Geltungsbereichs.

Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer

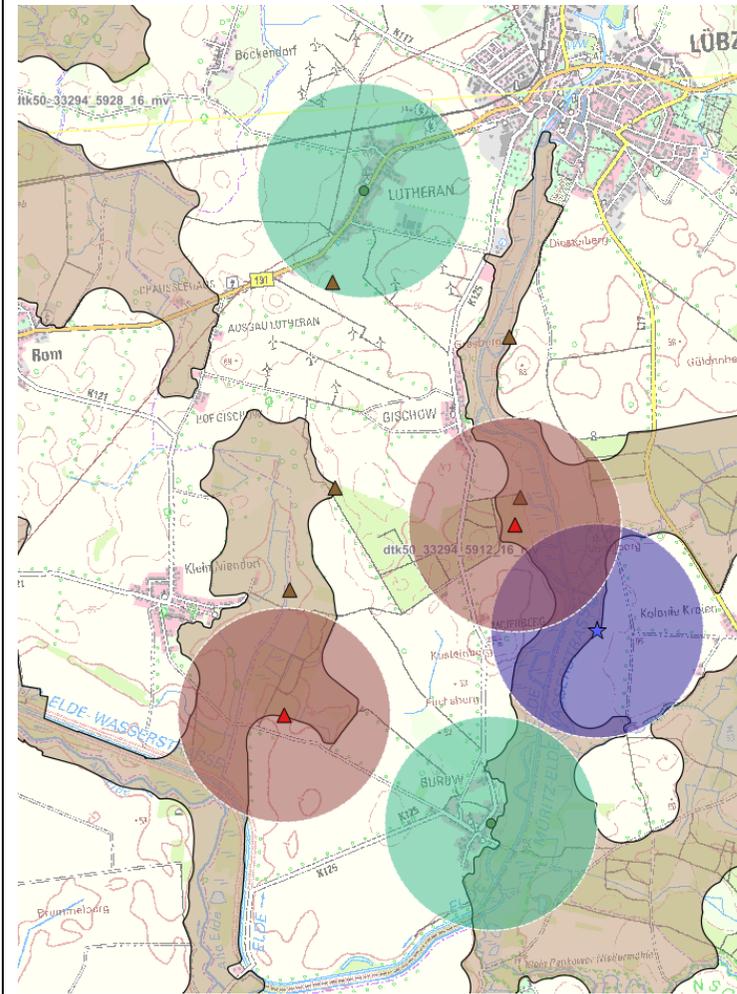
- ja, innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergienutzung befindet sich der 500 m Abstandspuffer



**Legende**

- Europäische Vogelschutzgebiete
- 500 m Abstand zu EU VSG





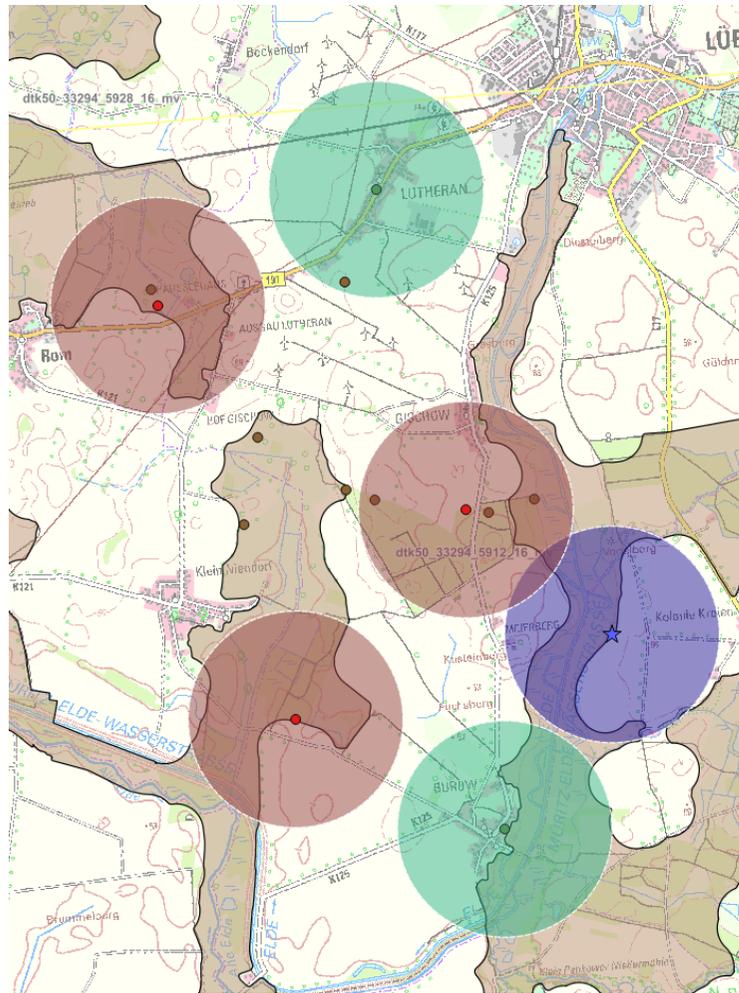
**Legende**

*Horstbesatz 2017 bis 2020*

- ▲ Rotmilan - 2019
- Ausschluss Rotmilan 2019
- ▲ Mäusebussard - 2019
- ★ Fischadler 2017 - 2020
- Ausschluss Fischadler 2017-2020

*Großvögel*

- Weißstorch
- 1.000 m Abstand Weißstorch
- Rotmilan\_Aktionsräume\_WM



**Legende**

- Horstbesatz 2017 bis 2020*
- Rotmilan - 2020
  - Ausschluss Rotmilan 2020
  - Mäusebussard 2020
  - ★ Fischadler 2017 - 2020
  - Ausschluss Fischadler 2017-2020
- Großvögel*
- Weißstorch
  - 1.000 m Abstand Weißstorch
  - Rotmilan\_Aktionsräume\_WM

Großvogelhorste im Geltungsbereich und in den Randbereichen sind vorhanden. Potenziell kommen im Raum Gischow-Burow die Arten Wespenbussard, Baumfalke, Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch vor.

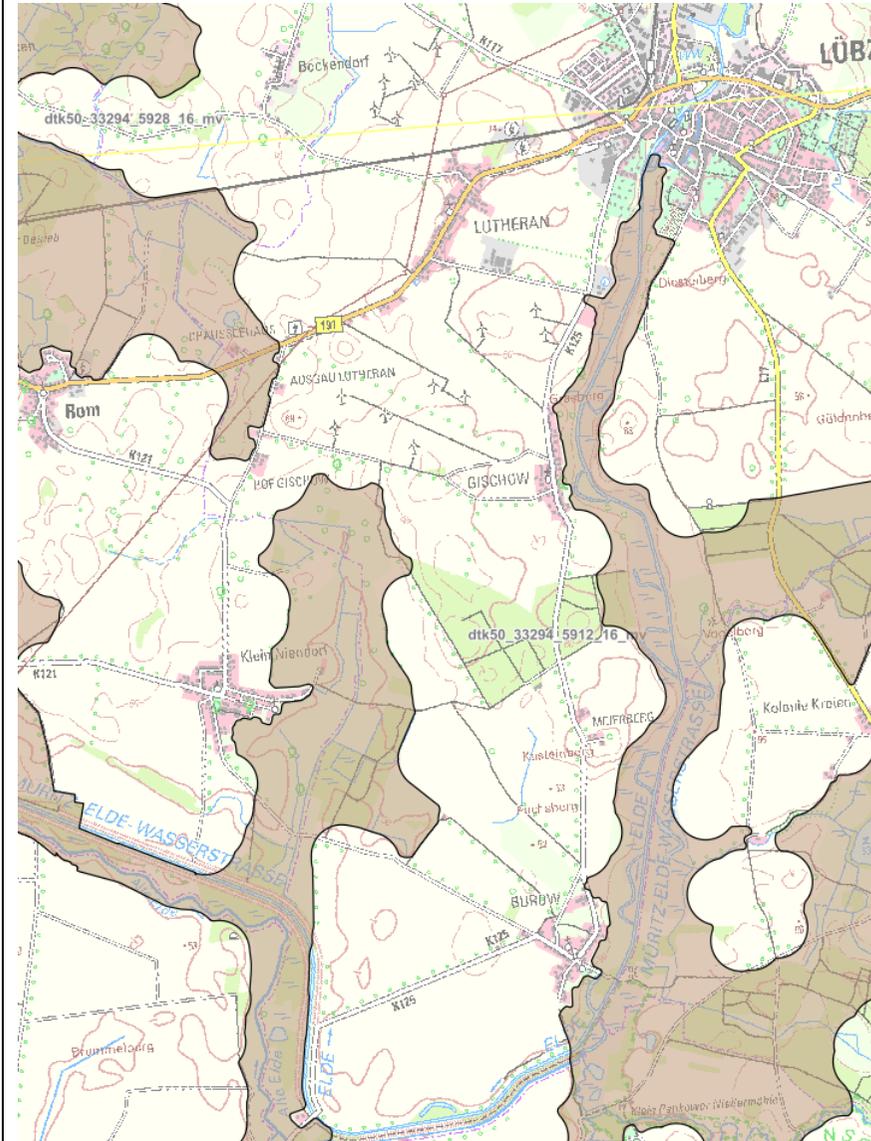
		<p>Durch ornithologische Erfassungen im 2 km–Radius um das SO Windpark wurden als regelmäßige Brutvögel die Großvogelarten Rotmilan, Fischadler und Weißstorch nachgewiesen<sup>1</sup>.</p> <p>Die Ausschlussbereiche des Weißstorches und des Fischadlers berühren das SO Windpark nicht. Ausschlussbereiche des Rotmilans hingegen überlagern auf Grund der Lage der Brutplätze in den Waldbereichen voraussichtlich regelmäßig das SO Windpark.</p> <p>Im dritten Entwurf des Kapitel 6.5 Energie zur Teilfortschreibung des RREP WM werden, orientiert an der AAB-WEA Vögel, Abstandsradien festgelegt. Beeinträchtigungen der Vogelarten sowie artenschutzrechtliche Konflikte sind, da das SO die Ausschluss- und Prüfbereiche berührt, durch die Festsetzung des SO Windpark und die daraus resultierende Umsetzung des Vorhabens mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten.</p> <p>Ziel der Stadt Lüz ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien sowohl umwelt-, als auch naturverträglich zu gestalten und den Erhalt der Biodiversität in der Landschaft zu fördern. In diesem Zusammenhang strebt die Stadt an, den bisher geltenden hohen Standards des Biodiversitäts- und Artenschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Vorbereitung der Windenergienutzung weiterhin gerecht zu werden.</p>
--	--	---

---

<sup>1</sup> Daten der Stadt Lüz aus verschiedenen Verfahren.

Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats

-ja

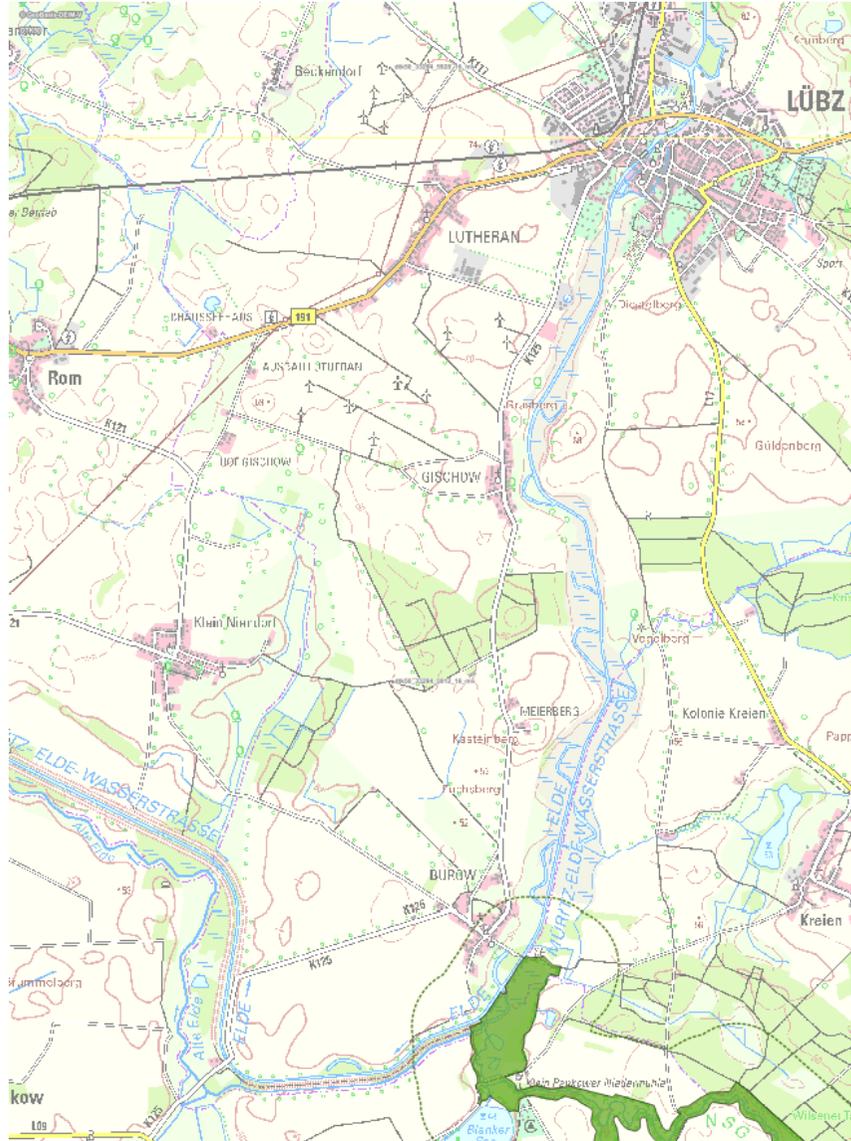


**Legende***Großvögel* Rotmilan\_Aktionsräume\_WM

Rotmilan-Aktionsräume mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats bestehen innerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP Windenergie. Teilabschnitte grenzen im Westen an das SO Windpark an. Rotmilane kommen im Raum Gischow-Burow vor.

Beeinträchtigungen der Rotmilane sowie artenschutzrechtliche Konflikte sind durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens sehr wahrscheinlich zu erwarten.

4.1.5.3 Restriktionskriterien

Kriterium	Betroffenheit	Beschreibung
<p>500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>-ja</p>	

**Legende**

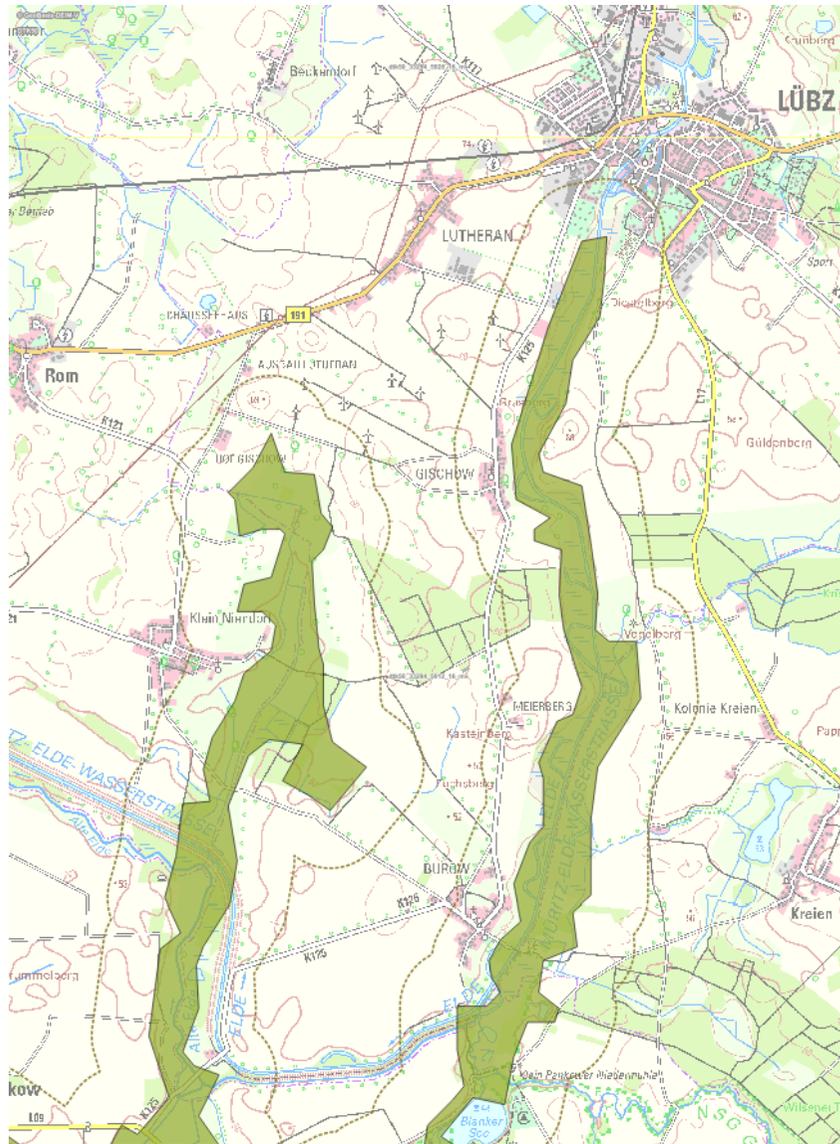
-  festgesetzte Naturschutzgebiete
-  500 m Abstand NSG Gehlsbach

Der Geltungsbereich des sTFNP Windenergie überlagert im Südosten den 500 m Abstand zum NSG Gehlsbach. Der Abstand wird durch das SO Windpark nicht berührt.

Eine Inanspruchnahme der 500 m Abstände zu ausgewiesenen NSG sind durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V

-ja



**Legende**

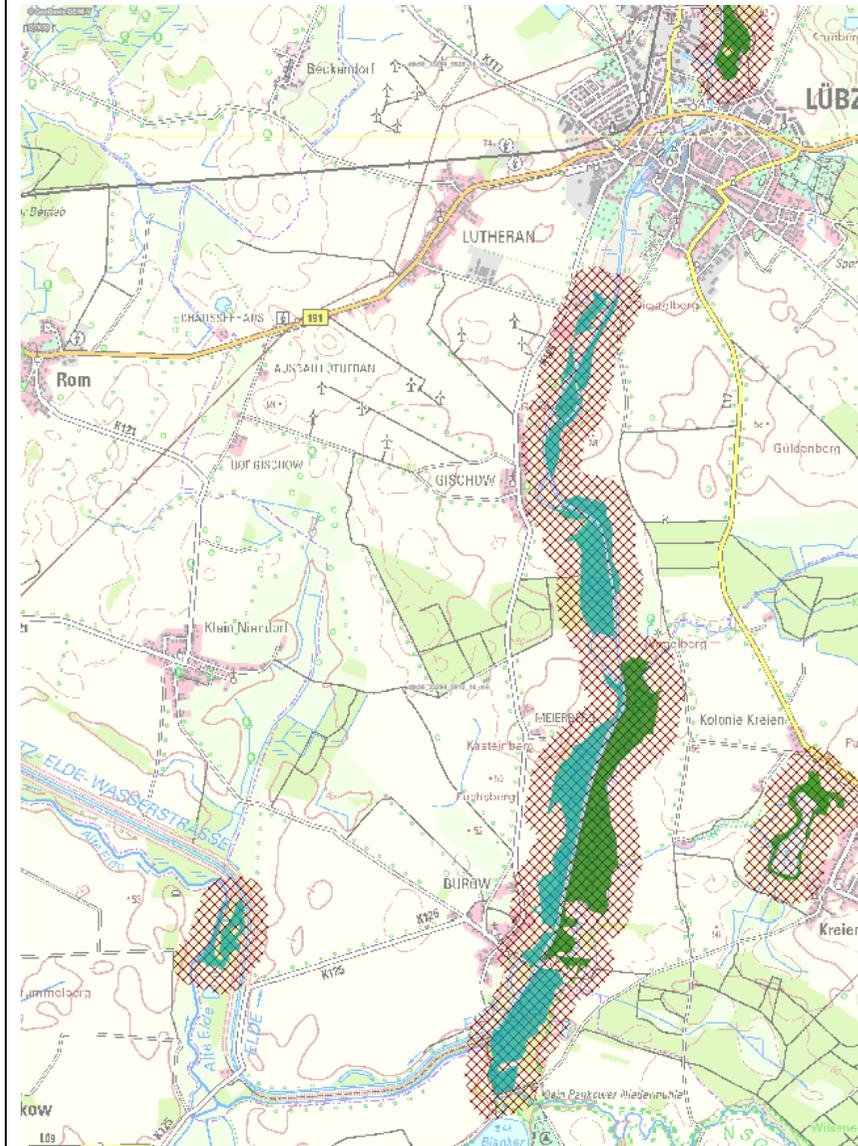
- Moorstandorte gem. GLRP
- 500 m Abstand Moore

		<p>Die westlich an das SO Windpark angrenzenden Moorstandorte unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung und werden daher als bereits degradiert eingeschätzt. Naturnahe Moore sind daher vor allem entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße und der Alten Elde zu erwarten. In diesen Bereichen werden die 500 m – Abstandspuffer nicht berührt durch das SO Windpark.</p>
--	--	---

Beeinträchtigungen naturnaher Moore sowie die Überbauung des 500 m – Abstandspuffers sind durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha

-ja



**Legende**

*Gesetzlich geschützte Biotop ab 5 ha*

 Feuchtbiotop

 Gehölzbiotop

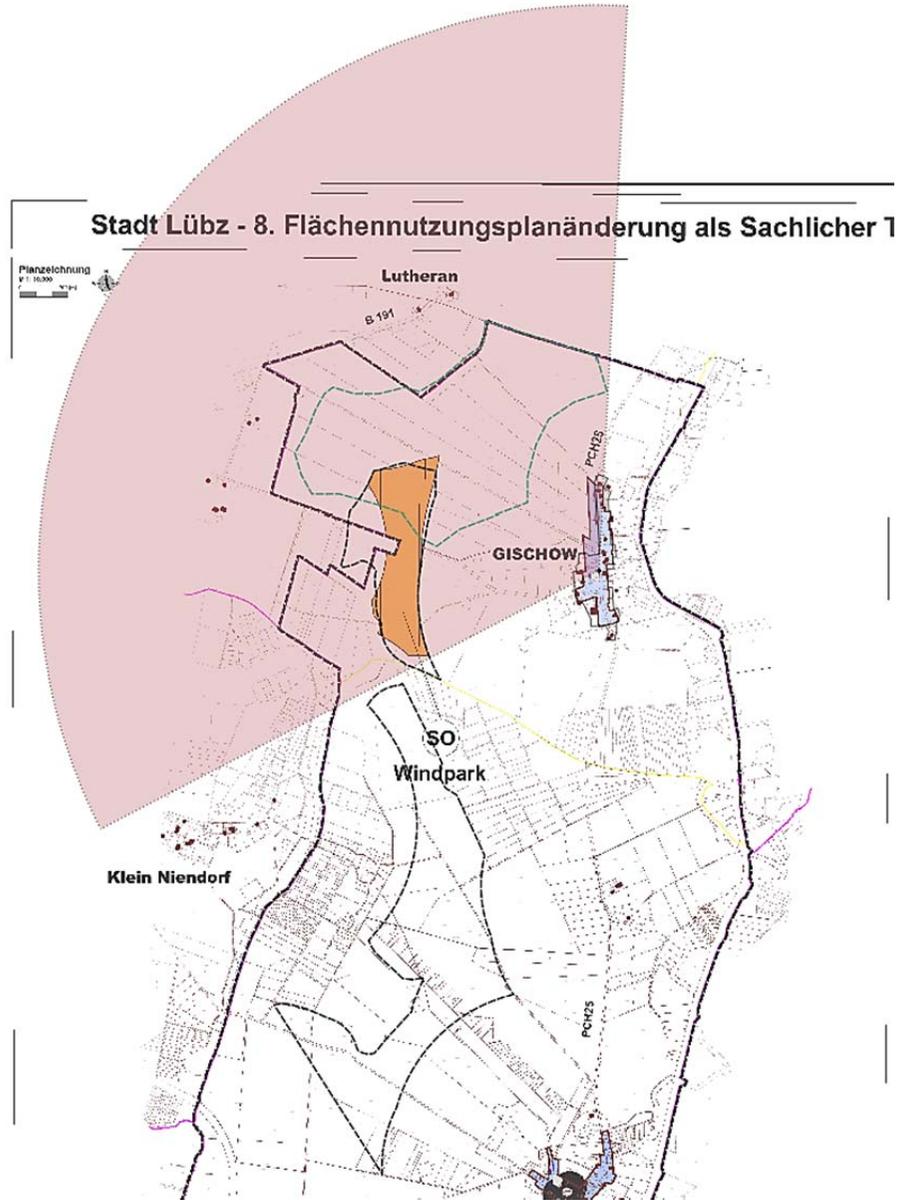
 200 m Abstand Biotop

Die 200 m – Abstandspuffer gesetzlich geschützter Biotop berühren den Geltungsbereich des sTFNP Windenergie. In etwa 600 m Entfernung befindet sich das SO Windpark.

Eine Inanspruchnahme des 200 m Abstands zu Biotopen ab 5 ha ist durch die Festsetzung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

-ja



**Legende** WEG\_RPVWM\_3Entwurf\_2021 WEG bei Lutheran

Umfassung

 Siedlungsfläche Gischow

- Siedlungsmittelpunkt Gischow

 Umfassung Gischow max. 120°

Die Ortslage Gischow wird durch das SO Windpark sowie den Bestandwindpark in einem Winkel von insgesamt 120° umfasst.

Die Ausweisung des SO Windpark und die resultierende Umsetzung des Vorhabens wirkt sich optisch erheblich auf den siedlungsnahen Freiraum aus. Die im RREP vorsorglich getroffenen max. Umfassungswinkel von 120° im Sichthorizonte mit 3.500 m Radius wird damit eingehalten. Das Konfliktpotential mit der Erholungswirkung im siedlungsnahen Freiraum, dem Landschaftsbild und dem Wohlbefinden des Menschen ist als hoch einzuschätzen.

## 4.2 Entwicklung bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

### 4.2.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Die Bebauung der geeigneten Fläche westlich der Ortslage Gischow mit Windenergieanlagen einer - nach heutigem technischen Stand - maximalen Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante und die Inanspruchnahme der Flächen für Wege sind mit erheblichen, unvermeidbaren Eingriffen verbunden. Die Eingriffe werden dabei im räumlichen Zusammenhang mit dem bereits vorhandenen Windpark Nr. 24 südlich von Lutheran stehen.

Die Wirkfaktoren während und nach der Umsetzung des Vorhabens im SO Windpark lassen sich in drei unterschiedliche Gruppen untergliedern:

- Auswirkungen durch den Bau des Vorhabens,
- Anlagebedingte Auswirkungen,
- Auswirkungen durch den Betrieb der Windenergieanlagen.

Bei baubedingten Auswirkungen handelt es sich zumeist um kurzfristige Belastungen. Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen gehören dazu:

- der Baustellenverkehr und Baustelleneinrichtungen,
- das Abschieben des Oberbodens,
- das Absenken des Grundwassers,
- die Abschwemmung von Stoffen,
- Lärm, Erschütterungen und Staub.

Als baubedingte Beeinträchtigungen sind Verluste der Bodenfunktionen zu erwarten, die über das Maß der späteren Versiegelung hinausgehen. Dazu gehören Deponieflächen für den Bodenaushub und Verdichtungen durch schwere Baumaschinen. Natürliche Bodenfunktionen werden durch die Abschiebung und Vermischung des Oberbodens beim Wiederauffüllen weitgehend gestört, durch anschließende Lockerung jedoch wieder ausgeglichen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch:

- Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung,
- Barriereeffekte durch die Windenergieanlagen,
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild
- Störfälle (Brand, Eiswurf)

Betriebsbedingte Auswirkungen sind:

- Schallemission durch Bewegung der Rotorblätter,
- Schattenwurf,
- Lichtemission durch Signalleuchten zur Luftverkehrssicherung (Lichtreflexe an den Rotorblättern, sogenannter Discoeffekt, werden inzwischen durch matte Beschichtungen verhindert),
- Scheuchwirkungen auf Tiere durch die Rotoren, Wartungsarbeiten (Verlust von Nahrungs- und Lebensgebieten)
- bei Vögeln und Fledermäusen: Verlust bzw. Verlagerung von Flugkorridoren (Barriereeffekt, als Folge erhöhter Energieverbrauch)
- Vogel- bzw. Fledermausschlag (Tod an Rotoren durch Kollision/ letale Luftdruckauswirkung)

#### 4.2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die bestehenden Windenergieanlagen des Eignungsgebiets Nr. 24 südlich von Lutheran und nördlich von Lutheran ist das Plangebiet bereits erheblich vorbelastet und beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung des SO Windpark und die Umsetzung des Vorhabens wird sich der dörfliche Charakter der Ortslagen Gischow und Burow zwar nicht wesentlich verändern. Die WEA allerdings werden im Hintergrund der Siedlungsbereiche in Erscheinung treten und aus den Ortslagen heraus sichtbar sein. Somit wirkt sich der Windpark auf das historisch gewachsene Ortsbild aus.

Das SO Windpark berührt intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Diese werden zwar nach der Umsetzung des Vorhabens kleinteilig aus der Nutzung entfallen, der überwiegende Flächenanteil aber kann weiterhin bewirtschaftet werden.

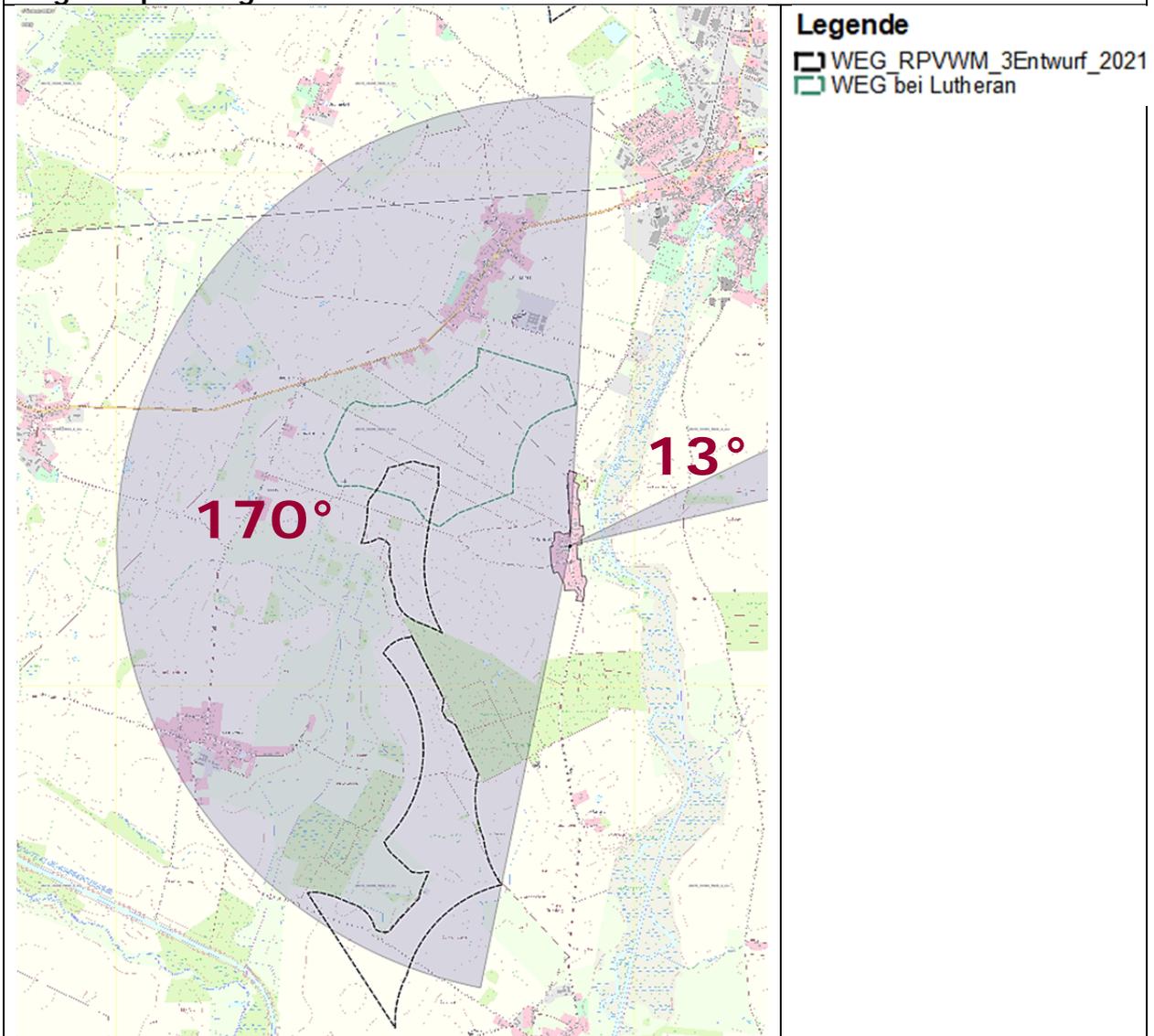
Eine Einschränkung der forstwirtschaftlichen Nutzung durch die Ausweisung des SO Windpark, die Umsetzung und die Inbetriebnahme des Vorhabens ist nicht zu erwarten. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen und Schutzabstände zur Prävention von Waldbränden sind zu treffen bzw. einzuhalten.

Die für die Erholungsfunktion bedeutsamen Landschaftsbereiche mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung werden durch das Plangebiet berührt. Tourismusentwicklungsräume befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des sTFNP, stehen aber dennoch in funktionaler und optischer Verbindung zum Plangebiet. Der Bau eines Windparks, der sich vom Bestandwindpark zwischen Gischow und Lutheran weiter nach Süden bis zur Ortslage Burow erstreckt, führt zu einer größeren Nähe der Anlagen zu den Bereichen mit einer Erholungsfunktion, u.a. zum Radrundweg „Von Parchim nach Lütz zwischen Seen-Radweg und Müritz-Elde-Wasserstraße“. Die Errichtung von WEA wirkt sich in erheblichem Umfang negativ auf das Landschaftsbild und damit auch auf die Funktion für die touristische Erholungsnutzung aus.

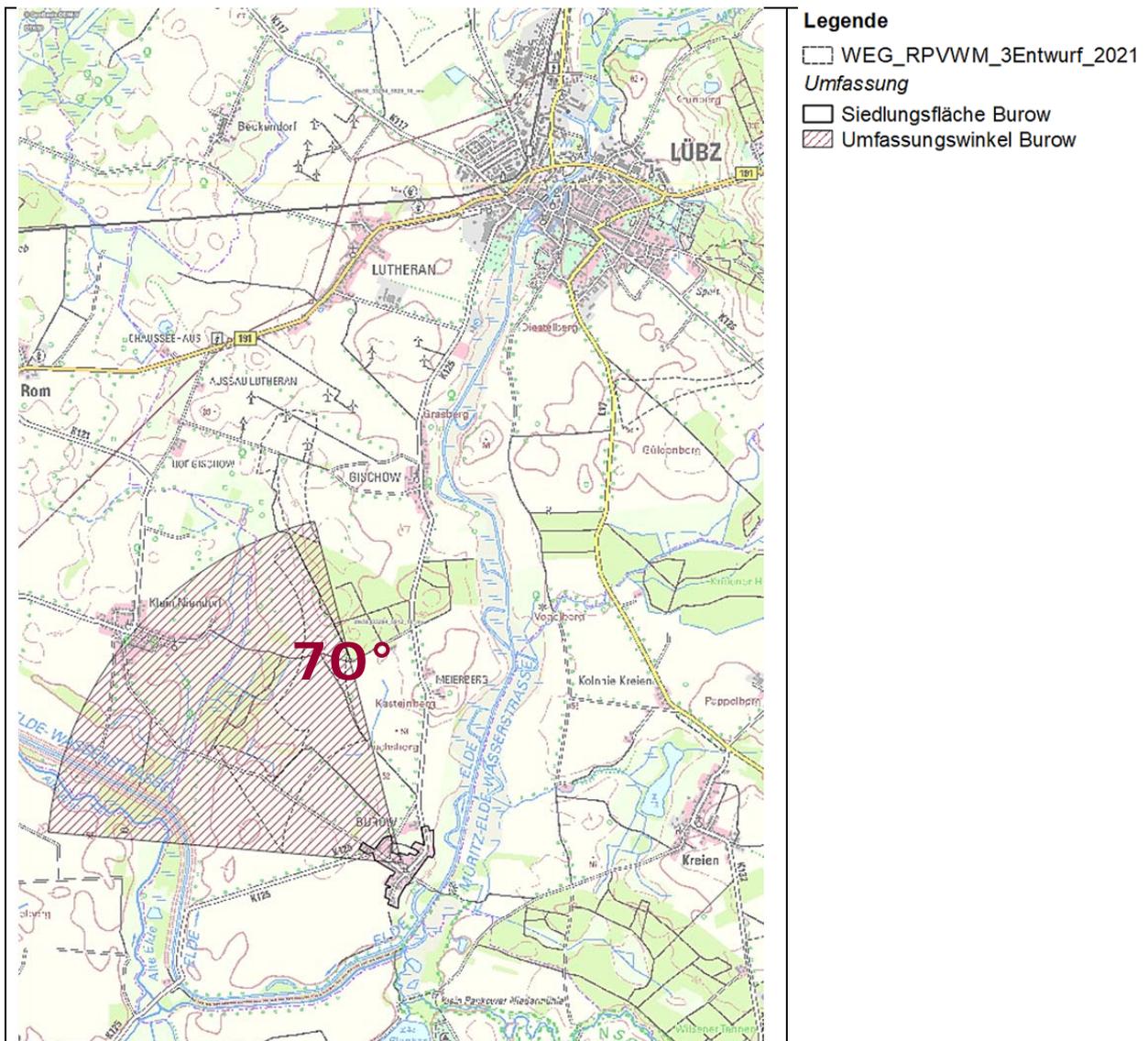


Abbildung 6: Ausschnitt aus Übersichtskarte des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg Maßnahmenplan 2011 „Regionales Wassertourismuskonzept Schweriner Seengebiet“

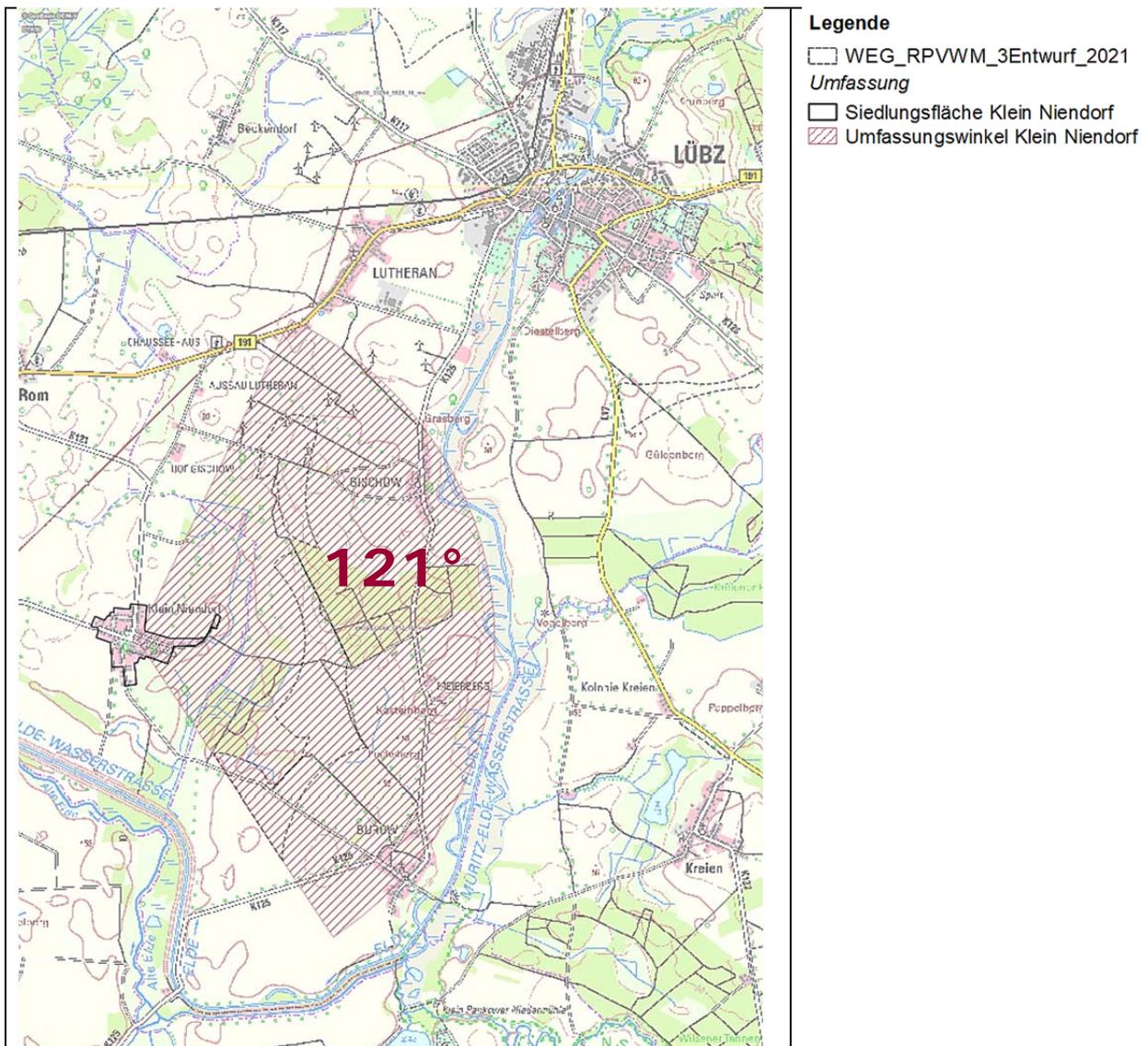
Die Stadt Lütz schließt sich den Ideen und Maßnahmen des Regionalen Wassertourismuskonzeptes Schweriner Seengebiet des Regionalen Planungsverbandes aus dem Jahr 2011 an (Abbildung 6) und entwickelt den Raum der Müritz-Elde Wasserstraße als touristisches Projekt der landschaftsgebundenen Erholung mit besonderer Bedeutung, wie den Wasserwanderrastplatz Burow.

**Überschreitung der empfohlenen maximalen Umfangung durch Entwurf der Regionalplanung:**

Die Ortslage Gischow wird durch das SO Windpark sowie den Bestandwindpark in einem Winkel von insgesamt 170° umfasst. Das WEG 37/21 östlich des Geltungsbereichs des sTFNP nimmt einen Winkel von 13° innerhalb des Prüfradius ein.



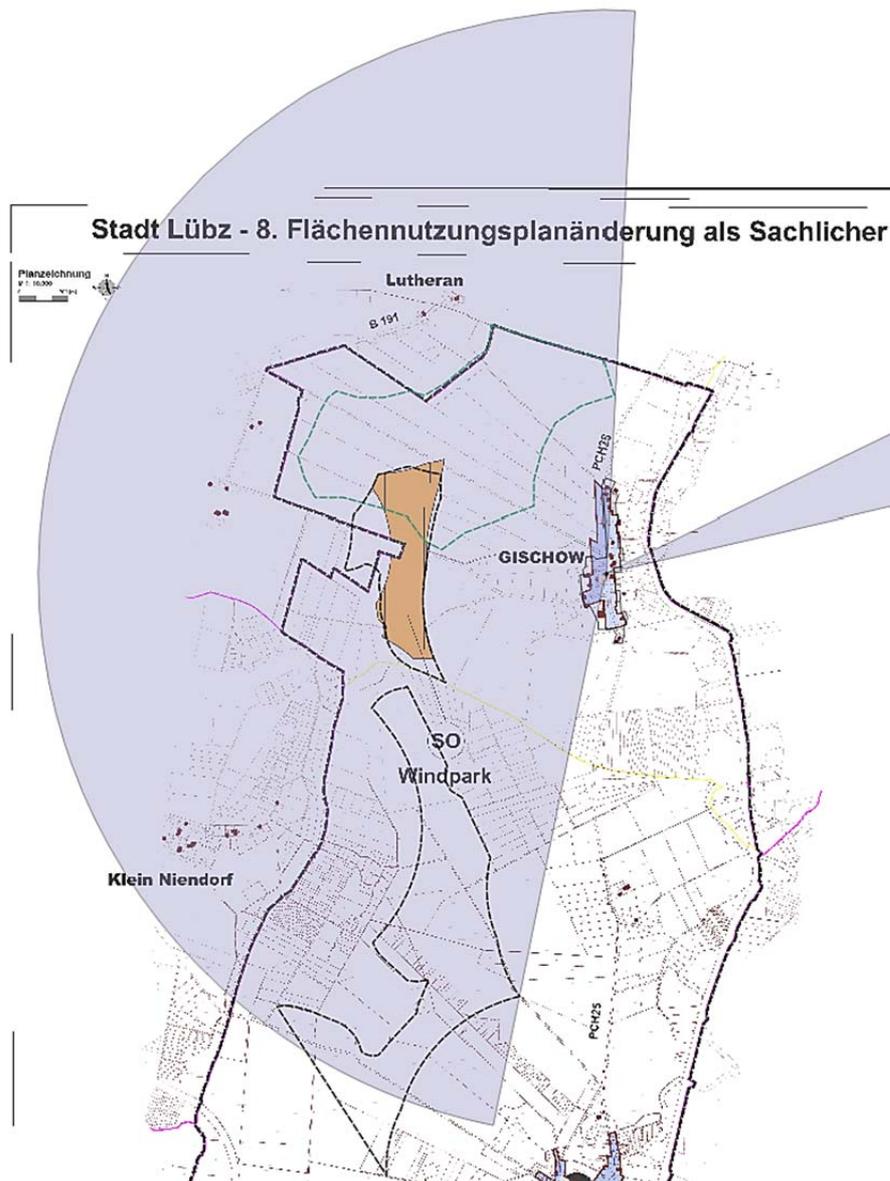
Die Ortslage Burow wird durch das SO Windpark in einem Winkel von 70° umfasst.



Zusätzlich ist eine erhebliche Belastung der Ortslage Klein Niendorf westlich von Gischow und Burow außerhalb des Lübz Stadtgebiets zu erkennen. Die Umfassung beträgt hier mit den Bestandsanlagen  $121^\circ$ .

Die Ausweisung des SO Windpark und die resultierende Umsetzung des Vorhabens wirkt sich optisch erheblich auf den siedlungsnahen Freiraum aus. Die Vereinnahmung der Sichthorizonte im 3.500 m Radius von  $170^\circ$  und  $121^\circ$  überschreitet die im RREP vorsorglich getroffenen max. Umfassungswinkel deutlich. Das Konfliktpotential mit der Erholungswirkung im siedlungsnahen Freiraum, dem Landschaftsbild und dem Wohlbefinden des Menschen ist als hoch einzuschätzen.

Die Ortslage Gischow wird durch das SO Windpark der Regionalplanung (Entwurf) sowie den Bestandswindpark in einem Winkel von insgesamt  $170^\circ$  umfasst (Abbildung 7). Das WEG 37/21 östlich des Geltungsbereichs des sTFNP nimmt einen Winkel von  $13^\circ$  innerhalb des 3.500 m Prüfradius ein. Die Ortslage Burow wird durch das SO Windpark in einem Winkel von  $70^\circ$  umfasst.



## Legende

- WEG\_RPVWM\_3Entwurf\_2021
- WEG bei Lutheran
- Umfassung
- Siedlungsfläche Gischow
- Siedlungsmittelpunkt Gischow
- Umfassungswinkel Gischow

Abbildung 7: 170° Umfassung Ortslage Gischow nach Entwurf Regionalplanung

Zusätzlich ist eine erhebliche Belastung der Ortslage Klein Niendorf westlich von Gischow und Burow außerhalb des Lübzter Stadtgebiets zu erwarten. Die Umfassung beträgt hier mit den Bestandsanlagen 121°.

Aus Vorsorgegründen darf laut dem 3. Entwurf des Kapitel 6.5 Energie des RREP WM die Umfassung innerhalb eines 3.500 m Radius um den Siedlungsmittelpunkt max. 120° des Horizonts betragen.

Die Umsetzung des Vorhabens wird sich daher erheblich auf die optische Wahrnehmung der WEA in den siedlungsnahen Bereichen und damit auf das Wohlbefinden und die Erholungsfunktion der Umgebung für die Anwohner auswirken.

Von WEA gehen Schallbelastungen und Schattenwurf aus, die sich auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden auswirken können. Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten als besonders schutzbedürftige Nutzungen sind durch die Planung nicht berührt.

Die Lärmbelastung und der Schattenwurf, die durch die geplanten WEA zu erwarten sind, werden auf der Ebene der Projektplanung prognostiziert. Falls die Grenzwerte der zulässigen Schall- und Schattenbelastung überschritten werden, ist der Betrieb der WEA durch technische Vorkehrungen so anzupassen, dass die Belastung gemindert wird.

Über eine erhebliche Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Infraschall lässt sich gemäß dem aktuellen Forschungsstand keine sichere Aussage machen. Es ist darum davon auszugehen, dass durch das Einhalten der Grenzwerte zur Schallbelastung auch mögliche Beeinträchtigungen durch Infraschall vermieden werden.

Beeinträchtigungen durch Sonnen- und Lichtreflexionen (Diskoeffekt) werden durch technische Vorkehrungen (matte Oberflächenbeschichtung mit geringen Reflexionswerten) an der Anlage nach dem Stand der Technik minimiert.

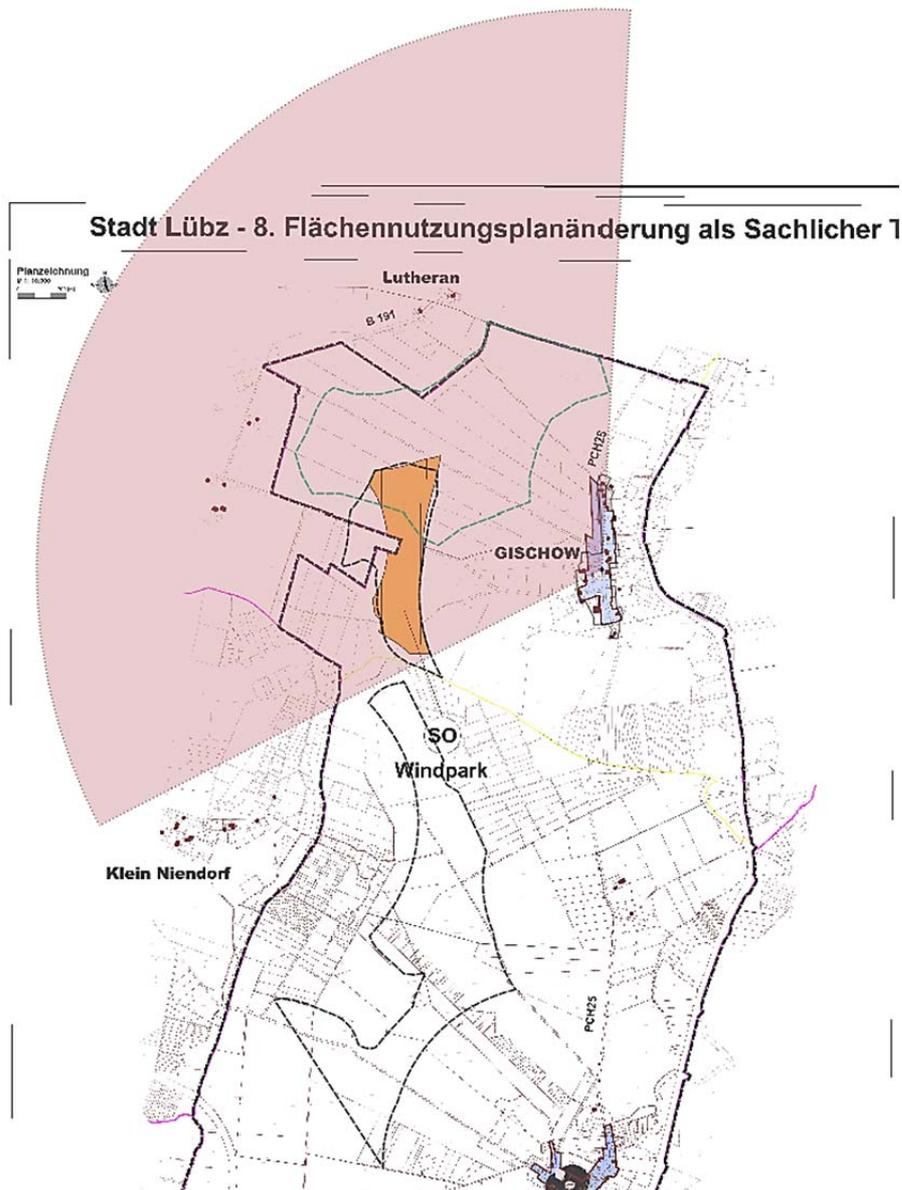
Um Eiswurf und Eisfall von rotierenden Anlagen zu verhindern, sind die geplanten WEA mit Eiserkennungssystemen ausgestattet, die eine Abschaltung der Anlagen bewirken. Das Wiederanlaufen der Anlagen erfolgt nach einer temperaturabhängigen Wartezeit und unter Berücksichtigung der meteorologischen Bedingungen, die den Eisansatz an den Rotorblättern ausschließt. Zum Schutz vor senkrecht herabstürzendem Eis warnt im Winter eine entsprechende Beschilderung vor dem Betreten des Bereiches unmittelbar unter den Anlagen.

Bei Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen ist eine erhebliche Gefährdung des Menschen durch Störfälle nicht wahrscheinlich.

Zur Beunruhigung des Landschaftsbildes kann die nächtliche Befeuerung zur Sicherung des Luftverkehrs beitragen. WEA sind verpflichtend mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, sodass die Beleuchtung nur aktiv ist, wenn sich Flugverkehr nähert. Bei der Auswahl des zu installierenden Systems soll darauf geachtet werden, dass zum Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren keine zusätzlichen elektromagnetischen Strahlungen oder Radarstrahlen eingesetzt werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch den Windpark westlich von Gischow und Burow wird nach der Umsetzung des geplanten Vorhabens bzgl. der optischen Belastung des Landschaftsbildes und damit einhergehend der Einschränkung der Erholungsfunktion sowie der Umzingelungswirkung der ortsnahen Bereiche als erheblich einzuschätzen sein.

Um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Grund der Umzingelungswirkung zu vermeiden und der regionalplanerischen Zielstellung der Vorsorgepflicht Rechnung zu tragen, ist die Umfassung der Ortslage Gischow durch die Bestandsanlagen und das SO Windpark auf max. 120° zu begrenzen (Abbildung 8).



## Legende

-  WEG\_RPVWM\_3Entwurf\_2021
-  WEG bei Lutheran
- Umfassung
-  Siedlungsfläche Gischow
-  Siedlungsmittelpunkt Gischow
-  Umfassung Gischow max. 120°

Abbildung 8: maximal 120° Umfassung Ortslage Gischow, entsprechend FNPÄ

### 4.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

#### Tiere

Die Ausweisung des SO Windpark und darauf folgend die Umsetzung des Vorhabens berührt laut GLRP WM keine Bereiche mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit für Arten und Lebensräume.

Für Lurche und Kriechtiere, Libellen und Käfer sowie Klein- und Kleinstlebewesen liegen keine Daten für das Plangebiet vor. Seltene Arten sind innerhalb des SO Windpark aufgrund der intensiv genutzten Äcker nicht zu erwarten. In Feuchtgebieten und

auf extensivem Grünland können diese Arten vorkommen. Solche Strukturen kommen im Plangebiet vor allem in den Randbereichen (entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße) und damit außerhalb des SO Windpark vor. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist das Bodenleben bei den Bauarbeiten zu schonen.

### Vögel

Das europäische Vogelschutzgebiet Nr. DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ befindet sich im Randbereich des Geltungsbereichs. Das SO Windpark berührt den 500 m Abstandspuffer nicht, weshalb mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets nicht zu rechnen ist.

Die Ausweisung des SO Windpark und die Inbetriebnahme nach Umsetzung des Vorhabens wird zu Beeinträchtigungen windkraftsensibler Großvogelarten führen.

Ornithologische Untersuchungen des Plangebiets innerhalb des 2 km-Radius um das SO Windpark haben die Vorkommen der planungsrelevanten Großvogelarten Rotmilan, Fischadler und Weißstorch bestätigt<sup>2</sup>.

Geeignete Brutreviere des Rotmilans befinden sich innerhalb der Waldflächen im Geltungsbereich des sTFNP. Mit der Ausweisung des SO Windpark sind, da Ausschlussbereiche der Wechselhorste durch das SO großflächig berührt werden, artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Es ist, da die Rotmilane regelmäßig in dem Gebiet brüten und das SO gem. regionalplanerischem Fachbeitrag Rotmilan ein potenzielles Überfluggebiet darstellt, regelmäßig mit einer Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu rechnen. Die Lage der Waldflächen führt dazu, dass Ausschlussbereiche um die Horste der Rotmilane voraussichtlich dauerhaft den südlichen Teilabschnitt des SO berühren. Der artenschutzrechtliche Konflikt mit WEA innerhalb des Ausschlussbereiches ist mit Vermeidungsmaßnahmen nicht zu lösen. Darüber hinaus ist auf Grund der im Westen und Osten befindlichen Rotmilan-Aktionsräume mit einem erheblichen Barriereeffekt nach der Errichtung und Inbetriebnahme der WEA zu rechnen.

Das SO Windpark berührt die Prüfbereiche der Arten Rotmilan, Seeadler, Weißstorch und Fischadler. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Ausweisung des SO und die Umsetzung des Vorhabens ist daher wahrscheinlich, weshalb auf der Projektebene für die WEA innerhalb der betroffenen Prüfbereiche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen wären bzw. die Beantragung von Ausnahmen gem. § 45 (7) BNatSchG zu prüfen wären.

Der Geltungsbereich des sTFNP umfasst auch Teilbereiche von Rotmilan-Aktionsräumen mit hoher und sehr hoher Dichte geeigneter Jagdhabitats. Das SO Windpark grenzt im Westen an den Rotmilan-Aktionsraum.

Um erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, sieht die Stadt Lütz in ihrer vorbereitenden Bauleitplanung davon ab, den südlichen Teilabschnitt des WEG 36/21 als Konzentrationsfläche für die Windenergienutzung auszuweisen.

Falls die Bauzeit in die relevante Brutzeit fällt, kann eine Gefährdung von bodenbrütenden Vogelarten nicht vollständig ausgeschlossen werden, daher sind geeignete Maßnahmen der Vermeidung zu ergreifen.

### Fledermäuse

Nach der Umsetzung des Vorhabens und damit mit der Inbetriebnahme des Windparks besteht für die potenziell auftretenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus ein hohes Kollisionsrisiko. Auf der Ebene

---

<sup>2</sup> Daten der Stadt Lütz aus verschiedenen Verfahren.

der Projektumsetzung sind daher Vermeidungsmaßnahmen wie Anlagenabschaltung und Höhenmonitoring durchzuführen.

Aktuell werden im Binnenland Mecklenburg-Vorpommerns Windenergieanlagen mit Höhen zwischen 200 und 250 m Höhe geplant. Eine vorsorgliche temporäre Abschaltung der WEA während der gesamten Aktivitätsperiode der Fledermäuse und vor allem zu Zugzeiten ist daher unerlässlich, um kollisionsbedingte Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Es ist ein Monitoring durchzuführen. Nach Ablauf des ersten Monitoring-Jahres kann eine Anpassung der Abschaltzeiten erfolgen. Durch diese Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Fledermäusen so erheblich reduziert bzw. gänzlich ausgeschlossen werden.

### Pflanzen

§ 30 BNatSchG und § 20 (1) NatSchAG M-V verbieten die Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Feucht- und Gehölzbiotop, ein Naturschutzgebiet, ein FFH- Gebiet und ein Vogelschutzgebiet befinden sich an den Grenzen des Plangebiets.

In den Bereichen entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße konzentrieren sich Gebiete mit sehr hoher ökologischer Funktion sowie für Arten und Lebensräume wertvolle Bereiche. Gesetzlich geschützte Biotop mit einer Flächengröße von über 5 ha sind im Plangebiet vorhanden, befinden sich aber nicht im unmittelbaren Einflussbereich des Vorhabens. Ebenso verhält es sich mit den internationalen und nationalen Schutzgebieten. Es ist daher nicht von einer Beeinträchtigung geschützter Pflanzenarten auszugehen.

Der Raum südlich der Burower Tannen (Wald in verschiedenen Ausprägungen) wird durch eine Vielzahl kleinflächiger geschützter Biotop inmitten der landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt (Abbildung 9). Diese hohe Anzahl geschützter Gehölz- und Gewässerbiotop hat eine besondere Bedeutung als Trittsteinbiotop für alle Tier- und Pflanzenarten. Die Stadt will diese Struktur schützen und vor Zerschneidungen bewahren.



lungen und Erdkabel vollständig aufzunehmen und damit die Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu gewährleisten (§ 5 BBodSchG).

Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers liegen westlich und östlich von Gischow und Burow. Die Ausweisung des SO Windpark überlagert Abschnitte mit hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers. Die Gewässergüte des Abschnitts der Müritz-Elde-Wasserstraße östlich und südlich von Gischow und Burow wird mit Klasse 4 „Deutlich beeinträchtigt“ eingestuft. Der Geltungsbereich des sTFNP ist nicht durch größere Fließ- und Stillgewässer geprägt. Die Müritz-Elde-Wasserstraße und die Altarme der Elde verlaufen entlang der Gemarkungsgrenze. Ein Wasserschutzgebiet befindet sich südlich und außerhalb des Plangebiets. Durch die Neuversiegelung geht die direkte Versickerungsfläche für Regenwasser verloren. Es wird jedoch kein Niederschlagswasser abgeführt werden, so dass kein Verlust entsteht. Durch die geplanten WEA ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes oder der Wassergüte zu erwarten.

Der Geltungsbereich des sTFNP Windenergie gehört zu den niederschlagsnormalen Gebieten. Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Luftschadstoffen aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten. Für das lokale Mikroklima ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen. Der Untergrund und der Bewuchs auf einem überwiegenden Anteil der Flächen bleiben erhalten. Lediglich helle Schotterflächen können auf Grund der reflektierenden Wirkung eine höhere Oberflächentemperatur erreichen als die umliegenden Bereiche. Diese wirkt sich allerdings nicht wesentlich auf die lokale Durchschnittstemperatur aus. Ein erheblicher Einfluss auf das Lokalklima durch die Errichtung von WEA lässt sich somit ausschließen.

Die Ausweisung des SO Windpark erfolgt innerhalb des Naturraums „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ – „Oberes Warnow-Eldegebiet“.

Östlich der Ortslagen Gischow und Burow befinden sich unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit. Das SO Windpark gehört zu einem Bereich mit hoher Schutzwürdigkeit.

Das SO Windpark befindet sich in einem mit mittel bis hoch bewerteten Landschaftsbildraum. Östlich von Gischow und Burow entlang der Müritz-Elde-Wasserstraße liegen Bereiche mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung.

Die zusätzliche Errichtung von WEA im Eignungsgebiet 36/ 21 als Erweiterung des bereits bestehenden Windparks zwischen Lutheran und Gischow wird zu einer hohen Belastung des Landschaftsbildes beitragen.

Die Sichtbarkeit der WEA ist anlagebedingt durch Höhe und Flugsicherungsbeleuchtung gewährleistet. Als nächtliche Befeuerung für die Sicherung des Flugverkehrs ist eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung verpflichtend, um erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu reduzieren.

Betriebsbedingte Auswirkung sind die Bewegung der Rotorblätter und die Schallausbreitung. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gelten dafür Grenzwerte und Abstände. Die Ermittlung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt auf der Projektebene. Entsprechend des errechneten Ausgleichsbedarfs ist der Eingriff in das Landschaftsbild durch die notwendigen Maßnahmen bzw. Ersatzzahlungen auszugleichen.

#### **4.2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Ein regional bedeutsames Baudenkmal ist die Dorfkirche von Gischow. Die schlichte Fachwerkkirche liegt mitten in der Ortschaft, mit ihrem Turm Richtung Westen. Auf dieser Schmalseite am Kirchturm befindet sich auch der Eingang, so dass die Blickrichtung von der Eingangsseite nach Osten nicht durch WEA im Eignungsgebiet gestört wird. Auf der West- und der Ostseite der Kirche befinden sich hohe Bäume. Die Blickrichtung auf das etwa 1 km westlich gelegene Eignungsgebiet 36/21 wird durch die Bäume abgeschirmt. Eine optische Beeinträchtigung der Ansicht auf die Dorfkirche ist nicht zu erwarten.

Auch die Dorfkirche in Lutheran, die neugotische Kapelle in Klein Niendorf und die schlichte Fachwerkkirche in Rom liegen eingebunden in der Ortschaft bzw. innerhalb eines alten Baumbestands.

Für die Baudenkmale in Lübz (Amtshaus mit Turm, Backsteinkirche, Stadtkirche) ist in mehr als 2,5 km vom geplanten Windeignungsgebiet aufgrund der Entfernung und der Eingebundenheit in die Stadtlandschaft auch nicht von Beeinträchtigungen auszugehen, zumal das Eignungsgebiet weiter südlich als der bereits bestehende Windpark bei Lutheran liegen wird.

Zahlreiche ehemalige Siedlungsstellen befinden sich in den Gemarkungen Gischow und Burow. Zu Gischow gehörte am Weg nach Hof Gischow im Westen eine weitere Siedlungsstelle.

Zwischen den Burower Tannen und dem ehemals großherzoglichen Forst Lübz, heute Bruch östlich von Klein Niendorf befanden sich zahlreiche Siedlungsstellen und Abbaue sowie Wege und Sandgruben. Heute sind als Kulturlemente meist nur noch einige Mauerwerksreste, Feldhecken und Gehölzgruppen vorhanden (Abbildung 10).

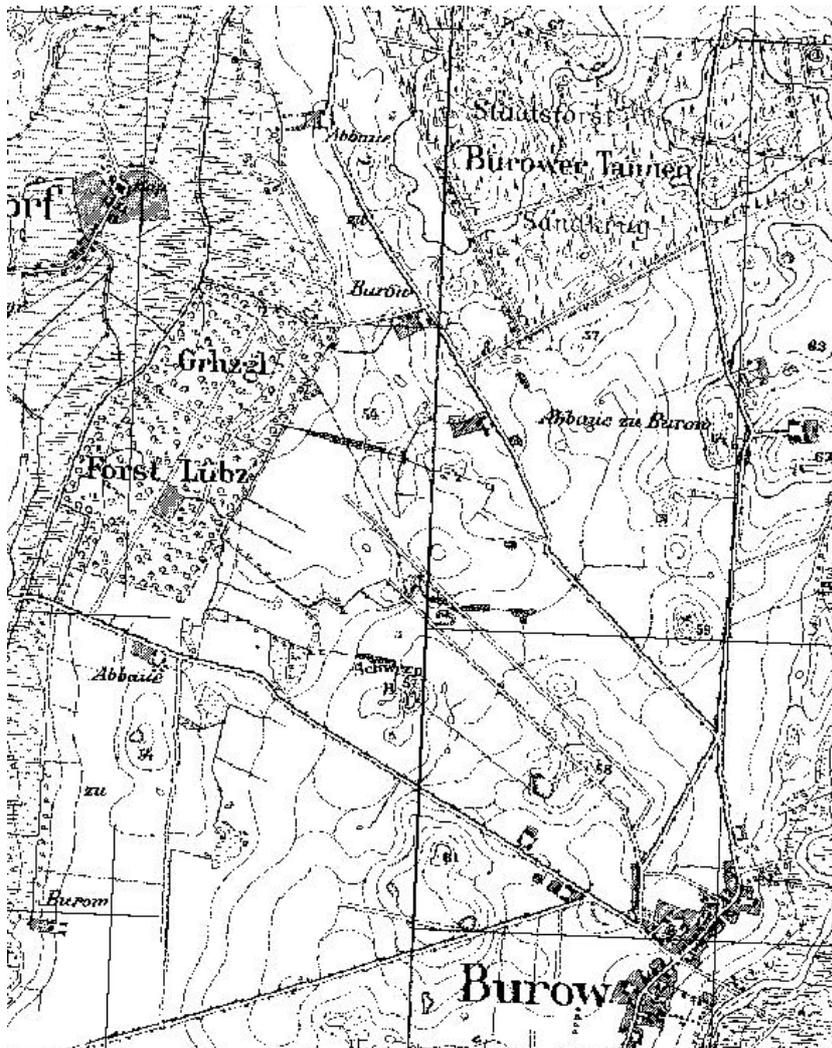


Abbildung 10: Ausschnitt nordwestlich Burow aus histor. Karte 1:25.000 um 1900  
Quelle Kartenportal LUNG MV

UNESCO-Welterbestätten sind im Umfeld nicht vorhanden. Bodendenkmale sind im Plangebiet vorhanden. Falls im Zuge der Umsetzung Bodendenkmale entdeckt werden, sind diese an die zuständige Denkmalbehörde zu melden und unter den entsprechenden Schutzmaßnahmen zu bergen und zu dokumentieren.



**Legende**

-  SO Windpark Konzept Lübz
-  WEG\_RPVWM\_3Entwurf\_2021
- Avifauna**
  -  Weißstorch
  -  Ausschluss Weißstorch
  -  Rotmilan - 2020
  -  Rotmilan - 2020 - Ausschluss
  -  Fischadler 2017 - 2020
  -  Ausschluss Fischadler 2017-2020
  -  Mäusebussard 2020
- Umfassung**
  -  Siedlungsfläche Klein Niendorf
  -  Umfassungswinkel Klein Niendorf
  -  Siedlungsfläche Gischow
  -  Umfassung Gischow max. 120°
  -  Umfassungswinkel Gischow
  -  Siedlungsfläche Burow
  -  Umfassungswinkel Burow
  -  festgesetzte Naturschutzgebiete
  -  500 m Abstand NSG Gehlsbach
  -  Moorstandorte gem. GLRP
  -  500 m Abstand Moore
- Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha**
  -  Feuchtbiotop
  -  Gewässerbiotop
  -  Gehölzbiotop
  -  200 m Abstand Biotope
- Freiraumstruktur**
  -  hohe Funktionsbewertung
  -  sehr hohe Funktionsbewertung
  -  Landschaftsbildraum sehr hohe Bedeutung
  -  1000 m zu LB sehr hohe Bedeutung
  -  Waldfläche ab 10 ha
  -  Müritz-Elde-Wasserstraße
  -  Puffer Bundeswasserstraße
  -  Europäische Vogelschutzgebiete
  -  500 m Abstand zu EU VSG
  -  2,5 km Abstand WEG-Windpark
  -  Rotmilan\_Aktionsräume\_WM
- Tourismus (Regionale Raumentwicklungsprogramme)**
  - TOURISMUS**
  -  Schwerpunktraum
  -  Entwicklungsraum

Abbildung 11: Gesamtkonzept

**4.3.1 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung**

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nach dem Baugesetzbuch grundsätzlich privilegiert. Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ soll der Gemarkungsbereich Gischow und Burow nach einheitlichen Kriterien untersucht und bewertet werden.

Bei Nichtdurchführung dieses Vorhabens wäre weiterhin im gesamten Plangebiet die Windenergienutzung privilegiert. Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie gibt somit Planungssicherheit.

Der Verzicht auf Bau und Betrieb der Windenergieanlagen würde bedeuten, dass weniger Windenergie genutzt werden kann, und dass statt dieser regenerativen Energiequelle andere meist endliche Primärenergien mit erhöhtem Schadstoffausstoß genutzt werden müssten. Die anfallenden Schad- und Reststoffe würden zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Mensch und Tier führen.

Der Bau von weiteren Windenergieanlagen im Anschluss an den bereits existierenden Windpark führt im Vergleich zu einer Einzelaufstellung zu einer Anlagenkonzentration.

#### **4.4 Bewertung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**

Bundes- und Landesregierung haben sich verpflichtet, den Anteil der regenerativen Energien an der Gesamtenergieproduktion deutlich zu erhöhen. Dementsprechend sind diese Ziele in die Landes- und Regionalplanung Mecklenburg-Vorpommers eingeflossen.

Die Planungsregion verfügt über wirtschaftlich relevante Windpotenziale, so dass der Ausbau der Windenergieerzeugung zu einem wichtigen planerischen Ziel wurde. Zur Steuerung der Windenergieanlagen werden diese Eignungsräume ausgewiesen. Ausgewiesene Flächen sollen effektiv genutzt werden.

### **5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen**

#### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung**

Nach § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts vermieden und ausgeglichen werden.

Im Zuge der weiteren Planung sind die Vermeidungsmaßnahmen für die WEA weiter zu konkretisieren und mit den zuständigen Behörden abzustimmen und in die Planung zu integrieren. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Ausreichende Abstände zu geschützten Bereichen wie Vogelschutz-, FFH- oder Naturschutzgebieten sind einzuhalten. Beeinträchtigungen sensibler Bereiche und Beeinträchtigungen artenschutzrechtlicher Belange werden dadurch vermieden.
- Beeinträchtigungen durch Sonnen- und Lichtreflexionen (Diskoeffekt) sind durch technische Vorkehrungen an der Anlage (matte Oberflächenbeschichtung mit geringen Reflexionswerten) nach dem Stand der Technik zu minimieren.
- Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA sind einzuhalten.
- Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung (Leuchtstärkenverminderung, Abstrahlungsschutz nach unten, bedarfsgesteuerte Nachtabschaltung ohne Radar- oder Elektromagnetische Strahlung).
- Vermeidung einer Inanspruchnahme/Zerschneidung höherwertiger Biotope z. B. durch die Wahl einer entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung bzw. durch die Kabelverlegung parallel zu den Wegen und durch den Verzicht der Anlage von Bodenmieten in diesen Bereichen.
- Das natürliche Bodenrelief ist zu erhalten, Geländeabträge und -auffüllungen sind zu vermeiden. Wird Oberboden zur Anlage von Flächen oder Anlagenteilen abgeschoben, so ist er fachgerecht zu sichern und einer sinnvollen Verwendung zuzuführen, Vorgaben vor allem aus dem Bundesbodenschutzgesetz müssen erfüllt werden. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von

Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wiederherzustellen.

- Um mechanische Belastungen und Überrollhäufigkeiten durch Maschinen von beanspruchten Böden zu minimieren, hat der Einsatz der Maschinen unter Berücksichtigung der Witterung und der Empfindlichkeit der betroffenen Böden zu erfolgen. Gegebenenfalls müssen die Kontaktflächendrücke durch breitere Reifen, Ketten oder Auslegung von Lastverteilungsplatten vermindert werden. Es sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen.
- Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten. Wenn möglich werden vorhandene Wege genutzt. Temporäre Stellflächen für die Errichtung der Anlagen werden wieder zurückgebaut.
- Minderung des Eingriffes in den Boden und die Pflanzengesellschaften durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Wegeflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen.
- Minimierung des Eingriffes in Brutvogellebensräume durch Bauzeitenanpassung, d. h. Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit der Avifauna.
- Eventuell Schaffung von Ausgleichslebensräumen und Nahrungsflächen für Vogelarten mit großen Raumansprüchen.
- Eine vorsorgliche temporäre Abschaltung der WEA während der gesamten Aktivitätsperiode der Fledermäuse und vor allem zu Zugzeiten, Durchführung eines Monitorings, Anpassung der Abschaltzeiten nach Ablauf des ersten Monitoring-Jahres.
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase.
- Die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort.
- Die Einleitung des bei der räumlich und zeitlich eng begrenzten Grundwasserabsenkung anfallenden Grundwassers in einen Vorfluter in der Nähe des Plangebietes.
- Die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild.
- Zur Einbindung in den Naturraum sind bei den Kompensationsmaßnahmen Pflanz- und Saatgut aus regionaler Herkunft (mit Zertifikat) zu verwenden.

## **5.2 Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe des Windeignungsgebietes Gischow**

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Die Erstellung der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kann erst erfolgen, wenn bekannt ist, welche planungsrelevanten Vogelarten von dem Vorhaben betroffen sein können und der Umfang der möglichen Windenergieanlagen bekannt ist. Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie die Erstellung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen findet somit im Rahmen der nachfolgenden, detaillierteren Planungsschritte statt.

Die Stadt Lütz hat als landschaftsplanerisch vordringliches Ziel die Aufwertung des Talraumes der Elde und der Elde-Wasserstraße vorgesehen. Um der Vorsorgepflicht nachzukommen, wird mit dem sTFNP der ermittelte Umfassungswinkel für die Ortslage Gischow auf max. 120° begrenzt. Dies soll die erhebliche Beeinträchtigung von Siedlungen durch eine starke Umfassungswirkung, die auf Grund der Ausweisung des WEG 36/21 zu erwarten ist, vermeiden.

Der Niederungsbereich am Rand des Plangebietes ist als Schutzgebiet ausgewiesen. Erst bei der Erstellung der notwendigen Pflegekonzepte können hier Maßnahmen erbracht werden.

Laut dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg sind westlich der Ortslage Gischow die Moor- und Niederungsflächen als Vorbehaltsgebiete für den Naturschutz und die Landschaftspflege ausgewiesen. Maßnahmen für den Ausgleich neu errichteter Windenergieanlagen sind hier umzusetzen.

## 6 Angaben zur Methodik der Umweltprüfung

Die Untersuchungen zur Erstellung des Umweltberichtes erfolgten durch Begehung des Plangebietes, Auswertung vorliegender Planunterlagen sowie Sichtung vorliegender Gutachten und Pläne.

Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt in einer Gegenüberstellung mit den geplanten Nutzungsansprüchen. Dabei werden für jedes der Schutzgüter folgende Punkte dargestellt bzw. ermittelt:

- Bestandsbeschreibung einschließlich Vorbelastung des derzeitigen Umweltzustands,
- die Eignung und Empfindlichkeit des Gebietes für das jeweilige Schutzgut,
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in Form der Beeinträchtigungsintensität durch die geplante Nutzung und
- Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen,
- Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen.

Nachfolgende Übersicht zeigt, welche Gesetze, Normen, Richtlinien, Gutachten etc. herangezogen wurden, um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beurteilen zu können.

Schutzgut	Quellen
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Lärm und VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1; „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Emissionen von Windenergieanlagen“, LUNG MV; Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 2008
Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz; Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern; Anhang IV der FFH-Richtlinie; Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 2008; AAB-WEA 2016 - Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen - Teil Vögel & Teil Fledermäuse, LUNG M-V, Stand: 01.08.2016, Landeswaldgesetz
Boden	Bundesnaturschutzgesetz; Bundesbodenschutzgesetz; Bundes-Bodenschutzverordnung sowie bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches; Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 2008
Gewässer	Wasserhaushaltsgesetz; Landeswassergesetz; Bundesnaturschutzgesetz; Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, 2008;
Klima und Lufthygiene	Bundesimmissionsschutzgesetz und TA Luft
Landschaft	flächendeckende, 2010 aktualisierte, Bewertung der Landschaftsbildeinheiten M-V; Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vor-

pommern;

## 7 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben.

Die relevanten Umweltfolgen der Aufstellung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.

## 8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das WEG ist in der dritten Beteiligungsphase (Stand Mai 2021) zur Teilfortschreibung des Entwurfs des Kapitel 6.5 Windenergie des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Westmecklenburg erneut nach Süden erweitert worden. Es wird als WEG Nr. 36/21 bezeichnet und besteht nun aus zwei Teilabschnitten, die sich bis in den westlichen Bereich von Burow erstrecken.

In Folge der Errichtung von WEA innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Grenzen des WEG 36/ 21 kommt es zu einer erheblichen optischen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit dem touristischen Potenzial für die Erholungsnutzung südlich der Stadt Lübz. Gischow wird von dem WEG sowie von dem bestehenden Windpark zwischen Lutheran und Gischow in einem Winkel von 170° umfasst. Die Ortslage Klein Niendorf wird um 121° umfasst. Die Umfassung darf laut dem Restriktionskriterium max. 120° betragen.

Eine Prognose der Belastungen durch Schall und Schatten erfolgt auf der Projektebene. Werden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, so sind entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen.

Die optische Belastung wird als erheblich eingeschätzt. Um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu reduzieren, wird die max. Umfassung der Ortslage Gischow durch das SO auf 120° begrenzt.

Seltene Tierarten sind auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb des SO Windpark nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung windkraftsensibler Vogelarten nach der Umsetzung und der Inbetriebnahme ist zu erwarten. Als planungsrelevante Brutvogelarten kommen nachweislich Rotmilan, Weißstorch, Fischadler und Seeadler vor. Artenschutzrechtliche Konflikte sind, da das SO Windpark Prüf- und Ausschlussbereiche berührt, zu erwarten. Da sich das WEG bis nach Burow erstreckt, können auch Barriere-Effekte nicht ausgeschlossen werden.

Auf der Projektebene wären Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen bzw. die Beantragung artenschutzrechtlicher Ausnahmen gem. § 45 (7) BNatSchG.

Fällt die Bauzeit in die relevante Brutzeit, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu ergreifen.

Da ein Kollisionsrisiko für Fledermäuse nicht auszuschließen ist, sind auf der Projektebene Höhenmonitoring und Anlagenabschaltungen festzulegen, um kollisionsbedingte Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Die Umsetzung des Vorhabens wird zu unvermeidbaren Eingriffen in das Schutzgut Boden führen. Werden die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend

gearbeitet und entsprechende Minderungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens vermeiden und ausgleichen.

Durch die geplanten WEA ist bei fachgerechter Ausführung der Arbeiten keine erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, der Wassergüte oder des Schutzzweckes des Wasserschutzgebietes zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach der Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ist zu erwarten. Entsprechend des errechneten Ausgleichsbedarfs wird der Eingriff durch Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen ausgeglichen. Zur Minderung der Auswirkungen der nächtlichen Befeuerung sind die WEA verpflichtend mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten.

In der Umgebung von Gischow befinden sich mehrere bestehende Windparks und ein Eignungsgebiet.

Durch den bestehenden Windpark bei Lutheran ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Durch die Erweiterung des bestehenden Windparks um das Eignungsgebiet 36/21 erhöht sich die Belastung. Der Umsfassungswinkel beträgt  $170^\circ$  für Gischow und  $70^\circ$  für Burow. Zudem wird die Ortslage Klein Niendorf um  $121^\circ$  umfasst. Das Restriktionskriterium zur Umsfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen begrenzt die maximale Umsfassung auf  $120^\circ$ .

Werden im Rahmen der Umsetzung Bodendenkmale freigelegt, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Im Zusammenhang mit dem bestehenden Windpark Gischow weist die Stadt eine Erweiterungsfläche aus, diese ist aber nur im nördlichen Teil der Windeignungsfläche, bis zur auch regionalplanerisch dargestellten Trennung vertretbar. Der südliche Teil wird nicht übernommen.